



2/10 Sommer 2010

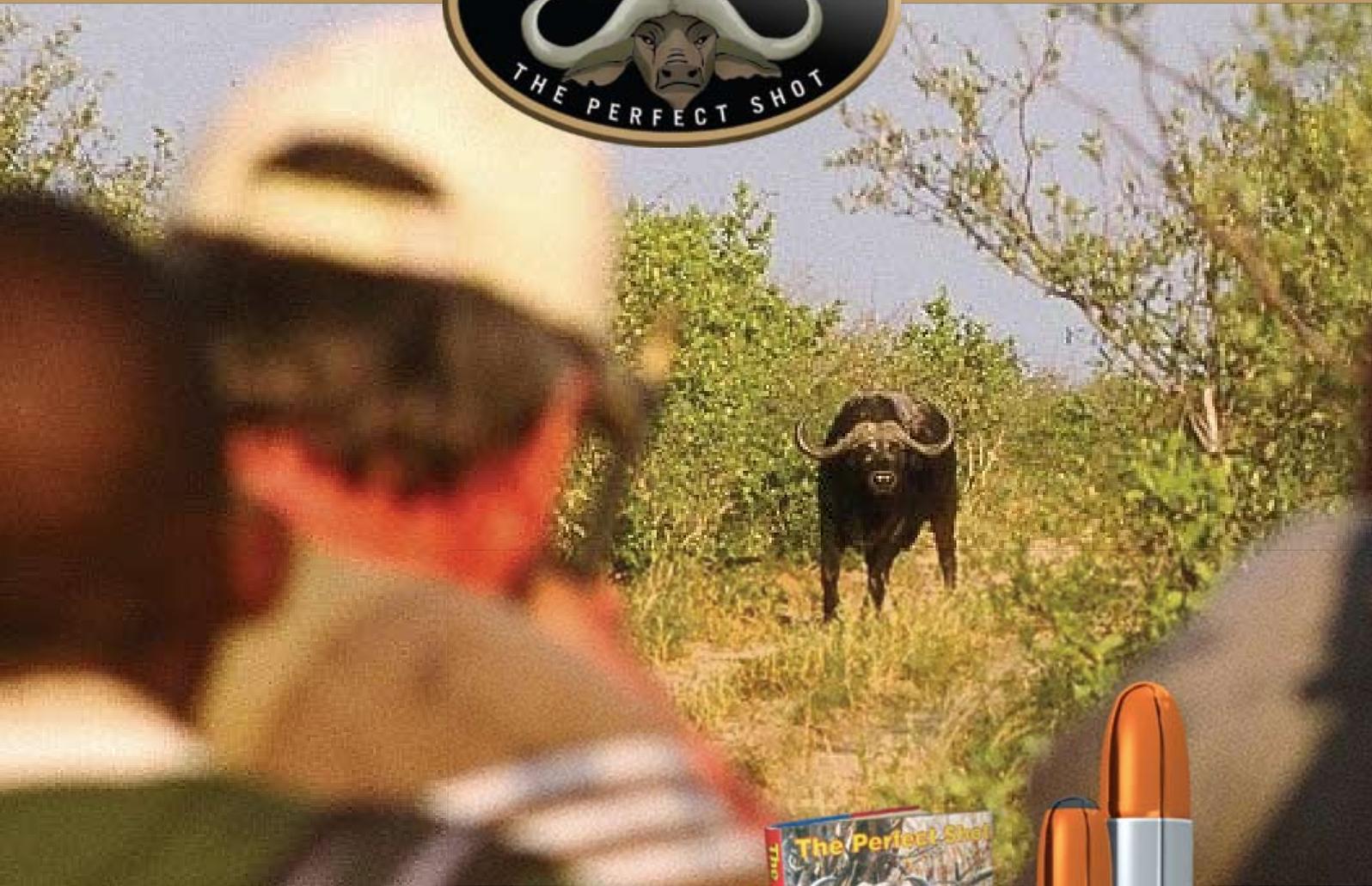
Folge 52

Sponsoring Post · GZ 02Z031220 S · Erscheinungsort Wien · Verlagspostamt 1090

Hexenverbrennung Bücherverbrennung Waffenverbrennung

Jede Zeit hat ihren Sündenbock

- Notwehr
- Waffenpaß
- Waffengesetz auf dem Prüfstand



NORMA AFRICAN PH

Mit der Norma African PH, unserer neuen Produktlinie für Grosswild, ist sichergestellt, dass Ihre Waffe mit den besten Komponenten geladen ist. In der sengenden Hitze Afrikas liegt es nun an Ihnen, ob die Jagd erfolgreich wird. Auf die Norma African PH ist Verlass. In jeder Situation!



Die Norma African PH ist mit verbundener Bleispitze oder mit Vollmantel in folgenden Kalibern erhältlich:

375 H&H Mag.	22,7 g/350 gr	458 Lott	32,4 g/500 gr
404 Jeffery	29,2 g/450 gr	470 Nitro Exp.	32,4 g/500 gr
416 Rigby	29,2 g/450 gr	500 Nitro Exp.	37,0 g/570 gr
416 Rem. Mag.	29,2 g/450 gr	505 Gibbs	39,0 g/600 gr
450 Rigby Rimless	35,6 g/550 gr		

norma

Norma Precision AB, www.norma.cc



Editorial

Das Waffengesetz auf dem Prüfstand	4-6
Von A wie Abzug bis Z wie Zielfernrohr	7
FESAC - Foundation for European Societies of Arms Collectors	8
Hermann Historica München	8
Notwehr: Pflicht? Recht? Wilder Westen?	9/10
Was man sagen und tun darf, oder was man nicht mehr sagen und tun darf	11/12
Her mit dem Waffenpaß!	12
Erfreuliche Entscheidung mit weiterreichender Wirkung aus Vorarlberg ...	13
Dritte IWÖ-Blutspendeaktion	16
Hier arbeiten Fachleute	17
DREYSE - Pistole Mod. 1907 ...	18/19
121. Spezialauktion im Palais Dorotheum	20
Brauchen wir ein Waffengesetz? ..	20/21
Wer vom Waffengesetz wirklich betroffen ist	21
WEIDWERK & FISCHWEID, Klagenfurt, 26.-28 März 2010	22
JAGD und FISCH, Tulln, 09 - 11. April 2010	22/23
Das neue Buch	26/27
IWÖ-Terminservice	27

Titelfoto:

Brennende Waffen in Kenia

© Xinhua/Das Fotoarchiv

Impressum:

Herausgeber und Verleger:

IWÖ - Interessengemeinschaft
Liberales Waffenrecht in Österreich
ZVR-Nr.: 462790102

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Georg ZAKRAJSEK

Redaktion: Mag. Heinz WEYRER,

alle Postfach 108, A-1051 Wien
Tel.: 01/315 70 10, Fax: 01/966 82 78
E-mail: iwoe@iwoe.at

Grafik & Layout: Petra Geyer, 1170 Wien

Haslingergasse 72/1, p.geyer@tmo.at

Druck: Donau Forum Druck Ges.m.b.H.,

Walter-Jurmann-Gasse 9, A-1230 Wien

Grundlegende Richtung:

Die IWÖ-Nachrichten sind als periodisches Printmedium das Mitteilungsblatt der Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich und dienen der Information ihrer Mitglieder und aller gesetzestreuen Waffeninteressenten über waffenrechtliche Belange. Sie sind unabhängig und unparteiisch.

Erscheinungsweise:

Vierteljährlich



Wie bekannt hat das Innenministerium das neue Waffengesetz zur Begutachtung ausgesendet. Dort wo die EU-Richtlinie von Österreich umgesetzt werden muß, ist dieser Entwurf zwar nicht erfreulich, aber doch praxisorientiert und durchaus akzeptabel. Kritisch zu hinterfragen sind aber von der EU nicht geforderte Verschärfungen, die aber trotzdem in diesen Waffengesetzesentwurf aufgenommen wurden. Dies betrifft sowohl die neu geschaffene Möglichkeit des Verschreibens von besonderen Anforderungen an die Aufbewahrung, von biometrischen Schließsystemen als auch die Kriminalisierung des Luftgewehrschießens am Dachboden mit Jugendlichen und die Unmöglichkeit der Deaktivierung von Kriegsmaterial. Gerade diese kriminalpolitisch völlig unnötigen Verschärfungen waren zentrales Thema der Stellungnahme der IWÖ zum Begutachtungsentwurf. Auch die großen Schwierigkeiten bei der Erweiterung von Waffenbesitzkarten für Sportschützen sollten nach den Vorstellungen der IWÖ zumindest etwas gemildert werden.

Niemand kann sagen, was das Parlament aus dem vorliegenden Entwurf des Innenministeriums machen wird. Sehr vorsichtige Signale aus der Politik an die IWÖ signalisieren aber, daß zumindest teilweise die kriminalpolitisch völlig unnötigen Verschärfungen im Entwurf etwas abgemildert werden könnten.

Gespannt war die IWÖ auf die sonstigen Stellungnahmen. Näheres dazu im Heft.

Persönlich verärgert hat mich die Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. Obwohl sich die Rechtsanwaltskammern traditionell für die

(Menschen-)rechte des Einzelnen sowie gegen die Überbordung des staatlichen Einflusses einsetzen, wurde diese Haltung beim Waffengesetz abgelegt. Vor kurzem hat sich zwar noch die Rechtsanwaltskammer Wien aus Menschenrechtserwägungen dafür eingesetzt, daß sich Guantanamo-Häftlinge in Österreich niederlassen dürfen, das Recht des einzelnen Staatsbürgers sich zu verteidigen, erscheint aber ein Sicherheitsrisiko zu sein. Leider ist dieses Verhalten symptomatisch für die meisten Waffenrechtsdebatten. Die von vielen Medien gesteuerte Ablehnung gegenüber Waffen gewinnt ohne sachliche Grundlage die Oberhand gegenüber wissenschaftlichen Erkenntnissen und „harten Fakten“.

Aufgrund von oftmaligen Anfragen werden im vorliegenden Heft auch wieder die Notwehr, sowie das Anhalterrecht Privater behandelt. Die Notwehr ist ein entscheidendes Grundrecht jedes Einzelnen, doch muß die entsprechende Entscheidung in der konkreten Situation innerhalb von Sekundenbruchteilen gefällt werden. Aus diesen Gründen ist eine Beschäftigung mit diesem Thema nicht nur interessant, sondern auch wichtig.

Eine weitreichende Entscheidung hat die Sicherheitsdirektion Vorarlberg getroffen. Dies ist ein schöner Erfolg für die IWÖ-Rechtsschutzversicherung und sollte diese Entscheidung bewirken, daß auch in Vorarlberg Waffenbesitzkarten zumindest für zwei genehmigungspflichtige Schusswaffen (und nicht nur für eine) ausgestellt werden.

Ein Schmankerl ist wieder der waffenhistorische Bericht über die Dreyse-Pistole Mod. 1907.

Weitere Berichte, beispielsweise über das Verwechseln von „Kleinwaffen“ mit „Kleinkaliberwaffen“ (durch Parlamentarier), über die IWÖ Blutspendeaktion, über die IWÖ auf verschiedenen Messen und über den Rechtstheoretiker Cesare Beccaria runden die vorliegenden Nachrichten ab.

Viel Spaß beim Durchblättern und Lesen wünscht Ihnen Ihr

Prof. DI Mag. Andreas O. Rippel

Präsident der IWÖ

Die IWÖ ist Mitglied der Foundation for European Societies of Arms Collectors and des World Forum on the Future of Sport Shooting Activities

Das Waffengesetz auf dem Prüfstand

von Georg Zakrajsek



Eine demilitarisierte Maschinenpistole. Dekorationsstück oder künftig verbotene „Waffe“?

Das Waffengesetz wurde zur Begutachtung vorgelegt. Bis 16. April 2010 mußten die Stellungnahmen eingereicht werden. Wie zu erwarten gewesen ist, war die IWÖ nicht zur Begutachtung eingeladen. Natürlich nicht. Das hat uns aber nicht gestört, wir haben unsere Meinung trotzdem gesagt. Im letzten Heft konnte man das lesen. Was die anderen dazu gemeint haben, wird hier berichtet.

Bei einer Gesetzesbegutachtung ist die Reihe derjenigen, die zu einer Stellungnahme eingeladen werden, unglaublich lang. Die meisten davon sind unzuständig und unnötig. Was etwa die Caritas, das Rechtsbüro Lambda oder SOS Mitmensch beim Waffengesetz verloren haben, erschließt sich auch dem verständnisvollsten Bürger nicht. Andererseits war die IWÖ nicht eingeladen. Vielleicht, weil sie tatsächlich alle vom Gesetz Betroffenen vertritt.

Wer ist überhaupt vom Waffengesetz betroffen?

Einfach: Nur und ausschließlich nur die legalen Waffenbesitzer, die Jäger, die Sportschützen, die Sammler und die Hunderttausenden, die meinen, eine Waffe zur Selbstverteidigung haben zu wollen (in der heutigen Zeit auch durchaus verständlich). Verbrecher und solche, die es werden wollen, kümmern sich nicht um das Waffengesetz, es betrifft sie nicht. Daher ist auch ein Waffengesetz weder in der Lage, Kriminalität zu verhindern oder sie auch nur einzudämmen. Dem Gesetzgeber kann man aber solche Erkenntnisse nicht vermit-

eln, auch den meisten von denen nicht, die zur Begutachtung eingeladen waren.

Jetzt also zu den Stellungnahmen. Vermerkt ist jeweils, wer eingeladen war und wer nicht:

Die Stellungnahmen der Bundesländer (eingeladen):

Die **Wiener** haben überhaupt das Thema verfehlt und eine Stellungnahme zu einem Schulgesetz geschickt und sich damit blamiert. Wahrscheinlich kugelt die Wiener Stellungnahme zum Waffengesetz im Unterrichtsministerium herum.

Niederösterreich:

Die Niederösterreicher haben zuerst einmal den § 11(2) total mißverstanden, möchten

eventuelle Waffenverbote auch auf Angehörige des Bundesheeres ausgedehnt sehen und wollen eine totale Verwahrungsüberprüfung, also auch C- und D-Waffen, was besonders die Jäger freuen wird. Außerdem möchten sie keine Erleichterung für Repliken, weil sie Bedeutung des § 23 (2a) ebenfalls nicht begriffen haben. Auch der § 33 scheint in NÖ auf Verständnisschwierigkeiten gestoßen zu sein.

Lichtblick: NÖ schlägt vor, die Intervalle der Verwahrungsüberprüfung auf 15 Jahre zu erweitern, was allerdings in Hinblick auf die gleichzeitig verlangte Überprüfung der C- und D-Waffen keinen Einsparungseffekt bringen dürfte.

Insgesamt: Wirklich studiert hat man in NÖ den Entwurf nicht.

Steiermark, Salzburg, Tirol beschäftigen sich nicht wirklich mit dem Entwurf sondern machen sich nur Sorgen wegen der damit verbundenen Kosten, wohlgerne nicht mit den Kosten, die die Bürger zu tragen haben, sondern mit den Kosten, die das jeweilige Bundesland eventuell treffen könnten.

Vorarlberg:

Die Beamten hinter dem Arlberg machen sich Sorgen, daß die Waffenbehörde vielleicht einen Waffenbesitzer nicht finden könne, ohne in das Melderegister hineinzuschauen. Zuviel Arbeit?

Außerdem möchten sie einen Nachweis für die Selbstverteidigung haben. Das



Jagdwaffen: Registriert, genehmigt und in Zukunft auch streng kontrolliert. War das notwendig?



Auch die Traditionsschützen kommen nicht davon. Registrieren und kontrollieren, das ist die Parole. Ob das dem Andreas Hofer gefallen hätte?

wird in diesem Bundesland derzeit schon manchmal ohne gesetzliche Grundlage versucht und soll jetzt ins Gesetz. Wer regiert eigentlich in Vorarlberg? Die Grünen?

Burgenland:

Der burgenländische Verfassungsdienst hat eine Anregung geschickt. Wer noch nicht gewußt hat, daß dort tatsächlich Burgenländer und sogar Burgenländerinnen sitzen, weiß es nach dieser Stellungnahme gewiß.

Angeregt wird nämlich, daß die Gewerbetreibenden verpflichtet werden sollen, unterlassene Registrierungen an die Waffenbehörden zu melden.

Wie die Gewerbetreibenden auf solche unterlassenen Meldungen draufkommen sollen und wie man eine solche Verpflichtung verfassungsrechtlich unterbringen kann, wird nicht gesagt. Im Burgenland vielleicht kein Thema, im übrigen Österreich schon.

Jetzt kommen aber die wirklich Betroffenen zu Wort:

Die Landesjagdverbände (eingeladen):

Kritisiert wird der § 6 (2). Tatsächlich ist diese Bestimmung, konsequent angewendet, ruinös für jegliche Ausbildung der Jäger und der Sportschützen. Die Lösung des Problems wäre aber nicht, weitere Ausnahmen für Jäger und Sportschützen einzubauen, wie die Jäger es vorschla-

gen, sondern den Begriff der Innehabung einfach allgemein zivilrechtlich zu definieren.

Auch der unglaubliche § 16a ist den Jägern natürlich aufgefallen und scharf kritisiert worden.

Schließlich wird auch eine Art Amnestie für verspätete Meldungen der Kat.C-Waffen gefordert. Gut, aber zuwenig. Wenn man aber wirklich illegale Waffen in legale umwandeln möchte, muß sich das auf alle Kategorien beziehen.

Der Österreichische Schützenbund (eingeladen):

Ist auch auf den § 6 und § 16a draufgekommen und verlangt eine Nachbesserung. Die Stückzahlbeschränkung stört aber den Schützenbund nicht. Warum eigentlich nicht?

Die Wirtschaftskammer (eingeladen):

Ebenfalls § 6 und 16a. Aber die Wirtschaftskammer will anscheinend nicht, daß ihre Mitglieder Geschäfte machen. Die Frage der Stückzahlbeschränkung wurde nämlich seltsamerweise nicht angesprochen. Das hätte Umsatz gebracht, so etwas scheint aber von den Kämmerern nicht gewünscht zu sein.

Eine ausgezeichnete Stellungnahme bringen die **Tattendorfer Sportschützen (nicht eingeladen)** die sich auch nicht gescheut haben, insgesamt

scharfe Kritik am gesamten Entwurf zu artikulieren.

Sehr gut ebenfalls die fundierte Stellungnahme des **Schützenklubs Hirtenberg. (nicht eingeladen)** Dort wird die Kriegswaffenproblematik ebenso wie die Kosten für die Waffenbesitzer angesprochen.

Auch die **Schützengilde Langau (nicht eingeladen)** hat sich mit dem Waffengesetzentwurf auseinandergesetzt. Kritisiert wird sowohl der § 6 als auch der § 16a. Die Leute aus Langau empören sich auch zu Recht darüber, daß im § 33(3) ausdrücklich normiert ist, daß „allein der Wille, eine Schußwaffe besitzen zu wollen, keine zulässige Begründung ist.“ Das hat nämlich in einem demokratischen Gesetz nichts verloren und ist ein Schlag ins Gesicht aller rechtstreuen Bürger.

Besonders bemerkenswert sind die Ausführungen des **Herrn Christian Kada, (schon gar nicht eingeladen)** ein Ferlach-Absolvent und Student der Rechtswissenschaft.

Auf zwölf Seiten werden die Probleme und die Fehler des Waffengesetzentwurfes aufgezeigt. Hervorragend geschrieben, wissenschaftlich strukturiert und logisch begründet sind seine Anmerkungen und Anregungen. Wer das liest und den Waffengesetzentwurf nicht schleunigst nach diesen Empfehlungen verbessert, möge sich sein Lehrgeld – sofern er überhaupt je eins bezahlt hat – zurückgeben lassen. Es würde den Rahmen des Artikels sprengen, das im Einzelnen zu erörtern. Lesen sollte das aber jeder, der mit dem Waffengesetz zu tun hat – vor allem unsere Sicherheitspolitiker. Wahrscheinlich eine vergebliche Hoffnung.

Leider fehlen die **Traditionsschützen**. Auch eine Stellungnahme der **Waffen sammeln** vermißt man schmerzlich. Man hat sie nicht gefragt, von selbst haben sie nichts geschrieben. Für beide Gruppen eine verpaßte Gelegenheit. Schade.

Gespannt waren wir auf die Stellungnahme des **Kuratoriums für Verkehrssicherheit (eingeladen):**

Nicht ohne Grund. Jetzt wird nämlich deutlich, warum man im § 8 (7) die Verordnungsermächtigung bezüglich des Psychotests hineingeschmuggelt hat. Die Begeisterung des KfV darüber entlarvt den geplanten Anschlag auf die wissenschaftliche Freiheit und auf die Verschwiegenheitspflicht der damit betrauten Psychologen. Die Leute vom

KfV wünschen sich die Herrschaft über den Test und verpflichtende Meldungen an die Behörde, wenn jemand den Test macht. Die Verordnungsermächtigung ist der Weg dazu.

Jetzt kommen die Stellungnahmen staatlicher Stellen, die immer eingeladen sind, aber nicht immer etwas zu sagen haben:

Weitgehend juristisches Geschwafel sind die Stellungnahmen des **Verfassungsdienstes, des Wirtschaftsministeriums und des Datenschutzrates**. Das **Finanzministerium** macht sich (zu Recht) Gedanken über die Kosten der Registrierung, die man tatsächlich überhaupt nicht abschätzen kann. Das Waffengesetz löst ja wirklich hohe Kosten aus, die heute keiner kennt oder vorhersagen kann. Wenn es aber die EU anschafft, kann man aber anscheinend nichts machen.

Dem **Rechnungshof** fällt nichts ein, auch die Kosten sind ihm, wie es scheint gleichgültig, auch das **Bundeskanzleramt** hat keine Idee.

Schon kabarettistisch das **Sozialministerium**, welches lediglich vorschlägt, man möge sich doch eines geschlechtergerechten Sprachgebrauches befleißigen. Also Gewehre und Gewehrrinnen, Vorderlader und Vorderladerinnen, Hinterlader und Hinterladerinnen. Für den schlechten Scherz bitte ich um Vergebung, es ging aber nicht anders.

Zum guten Schluß noch die Stellungnahme des **Rechtsanwaltskammertages (eingeladen)**: Wirklich seltsam, was in den Gehirnen der Kammervorteiler unserer Rechtswahrer vorgeht.



Innenministerin Dr. Fekter. Verantwortlich für das neue Waffengesetz. Man darf gespannt sein, ob sie endlich einen einheitlichen Vollzug des Gesetzes schaffen wird.



Ein Symptom für die Politik der UNO und der EU: Verteidigungswaffen verbieten, um die Kriegswaffen kümmert sich keiner.

Zuerst begehrt man die möglichst schnelle Einrichtung des Waffenregisters, so als würde jeder Tag, an dem die Waffen nicht registriert sind, unsere Republik in ein sicherheitspolitisches Chaos stürzen.

Dann verlangt die Rechtsanwaltskammer, man möge die Rechtfertigung für den Waffenbesitz enger ziehen, weil ja der Waffenbesitz möglichst einzuschränken sei und verlangen statt der Begründung „Nachweise“. Vor allem die Selbstverteidigung ist den Anwaltskammereern ein Dorn im Auge.

Auch die Verwahrung ist der Rechtsanwaltskammer zu lasch. Unangekündigte Überprüfungen sollen sein, dabei sind die ja ohnehin schon vorgeschrieben. Es scheint also, daß den Experten der Kammer der Rechtsbestand doch nicht so präsent sein dürfte.

Der 30. Juni 2014 als Registrierungstermin ist der Anwaltskammer auch zu lang. Möglichst bald nach Einführung des Registers soll alles registriert sein. Wörtlich: „Nur dadurch ist eine lückenlose Registrierung der in Österreich befindlichen Waffen möglich.“ Hoffentlich wissen die rechtsgelehrten Herrschaften, daß natürlich nur die legalen und nicht die „in Österreich befindlichen“ Waffen registriert werden. Es soll ja schließlich auch illegale Waffen geben. Zumindest Strafverteidiger sollten das wissen.

Als Zuckerl kommt hier noch dazu, daß nach den Vorstellungen der Anwaltskammer die D-Waffen (im Papier als **Schrotflinten** (!) bezeichnet) sofort registriert werden sollen.

Diese amateurhafte Stellungnahme ist wahrlich kein Ruhmesblatt für einen Berufsstand, der dazu berufen wäre, Bürger – und auch Waffenbesitzer – kompetent und objektiv vor Gerichten und Behörden zu vertreten.

Sollte man also je in die Lage kommen, sich in Waffenfragen einmal eines Anwalts bedienen zu müssen, möge man sorgfältig prüfen, ob der Anwalt des Vertrauens diese seltsame Stellungnahme für gut findet.

Was geschieht mit den Stellungnahmen?

Was das Ministerium und was das Parlament mit diesen Stellungnahmen anfangen wird, ist noch nicht heraus.

Die Fachleute und auch die Politiker wären aber gut beraten, die vernünftigen Stellungnahmen zu studieren und bei der Gesetzgebung zu beachten. Die Betroffenen haben viel Energie und Überlegung darauf verwendet. Sie verdienen es, beachtet zu werden. Vor allem die ÖVP hat hier viel zu verlieren, nämlich das Vertrauen der Jäger, Sportschützen und Waffensammler. Aber vielleicht glaubt man im Innenministerium, nicht darauf angewiesen zu sein und die Leute werden das bei der nächsten Wahl schon wieder vergessen haben. Könnte sich als Irrtum herausstellen.

Wer sich die einzelnen Stellungnahmen anschauen möchte: Unter sind http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/ME/ME_00142/pmh.shtml sie abrufbar.

Von A wie Abzug bis Z wie Zielfernrohr

von Hermann Gerig

Wenn es ums Schießen geht, soll man eigentlich niemals nie sagen. Auch wenn es nur 1:1 Million sein kann, aber es gibt Beispiele. So ist mir zum Beispiel ein Gewehr .98 (1WK) bekannt, in dessen Lauf ein französisches Geschoß von vorne hineingeschossen wurde, als der deutsche Soldat zum Schuß anlegte!

Daß eine 9mm Para-Patrone beim Hinunterfallen gezündet werden kann, ist doch auch unglaublich, oder? Bericht aus dem „Truppendienst 3/2009“: Beim Aufmagazinieren fiel eine 9mm S-Patrone für Pistole 80 zu Boden – und explodierte. Offensichtlich reicht die Fallenergie aus ca. ein Meter Höhe aus, um beim zufällig exakten Auftreffen des Zündhütchens auf ein hartes, spitzes Hindernis (z.B.: Steinen) den „Schuß“ auszulösen. Die Hülse

wurde zerrissen, am Zündhütchen war eine deutliche Kerbe zu erkennen. Deshalb mit Patronen vorsichtig umgehen – sie halten normalerweise sehr viel aus, doch ein Restrisiko ist nicht auszuschließen.

Über einen ähnlichen Vorfall berichtet Herr P. Sweeney in der Zeitschrift Gus&Ammo Juni 2008. Sein Bekannter schoß 40 SW aus seiner Glock. Er bevorzugte einen Schießstand, bei dem die Schützen durch Wände getrennt sind, um so seine Hülsen für späteres Wiederladen einsammeln zu können. Die Patronen waren in einer Styroporschachtel mit den Zündhütchen nach oben offen neben dem Schützen, so wie es wahrscheinlich jeder von uns auch schon erlebt hat. Zunächst lief alles reibungslos, bis es nach seiner Schußabgabe neben ihm laut knallte. Die Styroporschachtel wurde

zerrissen, Patronen und Schachtelteile flogen zu Boden. Unter den Trümmern fand sich ein Geschoß ohne Zug und Feldimpressionen und eine sehr deformierte Hülse mit einer deutlichen Kerbe am Zündhütchen, die der Ausziehrille einer Hülse entsprach! Unglaublich, aber die Energie der ausgeworfenen Hülse reichte für eine Zündung.

Beim Schießen lasse ich keine Patronenschachtel mehr offen stehen. Aus Schüttpackungen entnehme ich jeweils 50 Stück und verstau sie in alten Patronenschachteln, mit Einzelfächern für jede Patrone.

Ein Hinweis für Flugreisen: Patronen immer in Originalschachteln, nicht in einem Lederetui, denn zumindest in Frankfurt wird sonst ihr Koffer geöffnet und die Patronen werden ordnungsgemäß verwahrt.

ANSPRUCH TRIFFT PRÄZISION



STEYR AUG Z A3 mit optionaler Mündungsbremse und Klappgriff mit Schienensystem



Umbaukit olive für STEYR AUG Z



STEYR AUG Z A3 9 mm

Das STEYR AUG Z ist die zivile Version des weltberühmten STEYR AUG. Es ist ein halbautomatischer Gasdruckklader mit starrer Verriegelung und einer Picatinny Schiene (Mil. Std. 1913 rail) zur schnellen Montage verschiedener Optiken.

JETZT NEU! Das STEYR AUG Z A3 mit zusätzlicher seitlicher Picatinny-schiene am Gehäuse sowie Verschlussfanghebel zum komfortablen Nachladen im Kaliber .223 Rem. und 9x19.



**STEYR
MANNLICHER**

COUNT ON IT

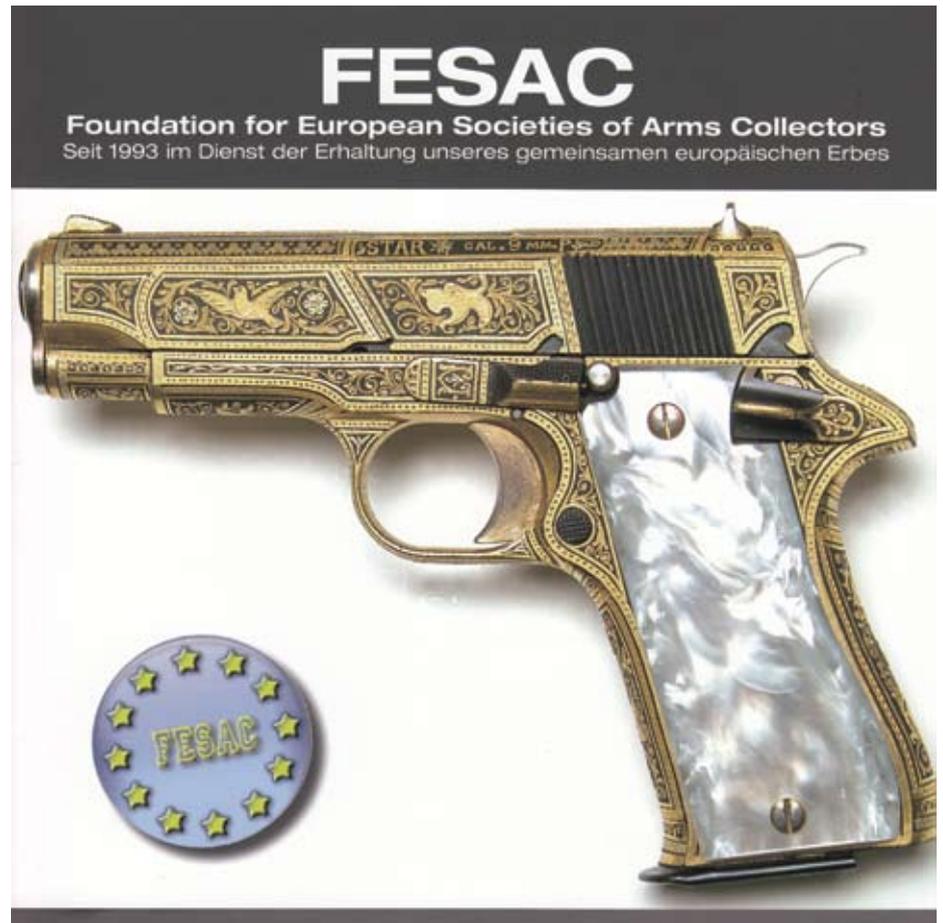
FESAC – Foundation for European Societies of Arms Collectors

von Hermann Gerig

Wie schon berichtet wird der **FESAC-Kongreß 2010** von der **HBSA, der Historical Breechloading Smallarms Association**, ausgerichtet. Die Tagung wird vom **3.-6. Juni 2010 in Leeds** stattfinden. In den Räumlichkeiten der Royal Armouries,

eines der berühmtesten Waffenmuseen der Welt, werden Konferenz und Vorträge abgehalten. Wir rechnen mit einer Rekordbeteiligung. Ein detaillierter Bericht wird in Fortsetzungen in den nächsten IWÖ-Nachrichten erscheinen.

Die FESAC hat auch einen neuen Folder entwickelt (rechts unten), den ich vorstellen möchte. Zum Vergleich wird auch der Vorläufer gezeigt (links unten).



Hermann Historica München von Hermann Gerig

Unter dem Titel „Schusswaffen aus fünf Jahrhunderten“ fand am 7. und 8. April die 59. Auktion in München statt. Es kamen 2.650 Objekte zur Versteigerung. Der Katalog, man muß bei ca. 670 Seiten eigentlich von einem Buch sprechen, zeigt in sehr übersichtlicher Form detailliert beschrieben und bebildert die Objekte. Zuvor waren einige Spitzenstücke auf einem Stand von Hermann Historica auf der IWA in Nürnberg zu sehen.

Seit Jänner dieses Jahres hat Hermann Historica sein Team um **Herrn Nicholas McCullough** erweitert. Dieser sehr erfahrene Mitarbeiter ist seit 30 Jahren als Experte und

Sachverständiger für „alte Waffen, Militaria und Jagdwaffen“ bei Auktionshäusern, wie Sotheby's und Christies tätig gewesen. Er wird besonders für Kunden in England, den USA und weltweit als zusätzlicher Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Einige Ergebnisse:

Steyr Mannlicher SSG Match (Holzschaft) mit Kahles ZF 69-6x42 stieg trotz fehlendem Magazin von € 400,- auf € 900,-

FN 1900, nahezu neu, ging um den Ruf von € 180,- weg.

Eine Mauser C96 Modell 1930 stieg von € 750,- auf € 1.100,-

Eine Sport- oder Scheibepistole Stock.22lr Lauflänge 190mm, Franz Stock – Berlin D.R.P. Abzug und Sicherung sind gebläut, neuwertig, sehr selten, stieg von € 450,- auf € 780,-

Eine VIS Mod. 35. Radom, Zustand I-II stieg von € 1.100,- auf € 1.600,-

Eine Steyr M.12 auf 9mm Para umgeändert, Zustand II, Stempelung 08 und „Hv-Dpla-36“ stieg von € 500,- auf € 1.650,-

Gesamtbeurteilung dieser Auktion: man konnte ausgezeichnete Ware zu manchmal sehr günstigen Preisen erwerben.

Zu den angeführten Preisen kommen noch die jeweiligen Prozente des Auktionshauses.

Notwehr: Pflicht? Recht? Wilder Westen?

von Andreas O. Rippel

Immer wieder machen Bürger von der Notwehr Gebrauch. Kommt es dabei zu einem Einsatz von Schußwaffen, ist dem Notwehrausübenden meistens eine Schlagzeile sicher.

Unter welchen Umständen ist es nun rechtmäßig Notwehr zu üben? Darf ich bei einer Notwehrhandlung eine Waffe gebrauchen?

Nach österreichischer Rechtslage ist die Verteidigung gegenüber einem Angreifer grundsätzlich zulässig, auch ist die Verteidigung mit einer Waffe, auch mit einer Schußwaffe, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Geregelt ist die Selbstverteidigung im Strafgesetzbuch (StGB) und wird unter dem Begriff „Notwehr“ abgehandelt.

§ 3 Abs 1 StGB lautet:

„Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.“

Natürlich möchten sich viele Täter mit der Aussage, „*ich habe nur in Notwehr gehandelt*“, entschuldigen. Der österreichische Gesetzgeber hat aber eine klare und eindeutige gesetzliche Regelung geschaffen, was Notwehr ist und welche Handlungen ein Angegriffener tatsächlich setzen darf.

Was bedeutet diese gesetzliche Regelung nun konkret? Versuchen wir die Merkmale der Notwehr im Einzelnen zu beleuchten:

Es muß ein **gegenwärtiger oder unmittelbar drohender Angriff** vorliegen, d.h. der Angriff muß im Gange sein (der Angreifer sticht bereits mit dem Messer zu), oder jedenfalls unmittelbar bevorstehend sein (der zuerst verbal drohende Angreifer zieht sein Messer).

Ist ein Angriff erst in der Zukunft zu erwarten, darf Notwehr (noch) nicht in Anspruch genommen werden. Gegenwärtig ist der Angriff andererseits so lange, als er dauert; wenn der Angriff abgeschlossen ist, ist Notwehr nicht mehr zulässig (der



Die Kriminalität steigt und steigt. Die Statistik sagt manchmal etwas anderes, je nach dem wie man zählt. Manchmal bleibt nur die Notwehr, denn das „Gewaltmonopol“ ist ferne.

Angegriffene liegt verletzt am Boden, der Angreifer zieht sich aber zurück).

Darüber hinaus muß der **Angriff rechtswidrig**, d.h. verboten sein, beispielsweise ist eine Notwehr gegen einen Beamten in Ausübung einer Amts- oder Dienstpflicht unzulässig, selbst wenn die Amtshandlung gesetzswidrig war. Nur wenn die Amtshandlung von einem Beamten vorgenommen wird, der unzuständig ist oder der gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößt, liegt keine rechtmäßige Amtshandlung vor, sodaß dagegen erhobener Widerstand straflos ist (der Polizist schlägt und verletzt den bereits Festgenommenen um ein Geständnis zu erhalten).

Besonders wichtig ist, daß ein Angriff auf ein **notwehrfähiges Rechtsgut** vorliegen muß. Nicht alle Rechtsgüter sind nämlich notwehrfähig, sondern nur **Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen**. Insbesondere genießt die **Ehre nicht Notweherschutz**; auch die Intimsphäre als solche stellt kein notwehrfähiges Rechtsgut dar, ebensowenig der eheliche Friede oder die Treue. Dies bedeutet, daß eine Notwehr nur dann zulässig ist, wenn der Körper als solches bedroht wird, die Freiheit entzogen wird oder das Vermögen (Geld und Geldwerte) bedroht wird. Eine Notwehr gegen einen Beleidiger, den Nebenbuhler etc. ist unzulässig!

Zu beachten ist weiters, daß der Angegriffene nur die **notwendige Verteidigung** anwenden darf. Notwendig ist jene Verteidigung, die zur Verfügung steht und die möglichst **wenig** für den **Angreifer** belastend ist, aber dennoch den Angriff in seiner konkreten Gestalt verlässlich, d.h. sofort und endgültig, abwehrt. Das Maß der Abwehr bestimmt sich daher nach der Art, der Wucht und der Intensität des abzuwehrenden Angriffs, nach der Gefährlichkeit des Angreifers und nach den zur Abwehr zur Verfügung stehenden Mitteln. Es kommt stets auf die Umstände des einzelnen Falles an. Beispielsweise bedient sich der notwendigen Verteidigung, wer händisch geführte Angriffe eines körperlich gleichwertigen Gegners mit der Hand abwehrt. Ein waffenlos ausgetragenes Handgemenge berechtigt auch denjenigen, der mit einer Niederlage rechnen muß und davor Angst empfindet nicht (sogleich) zur Anwendung von Mitteln, die eine schwere Verletzung des Gegners befürchten lassen. Jedoch kann bereits bei einem rücksichtslosen, dem Angegriffenen körperlich überlegenen, wenngleich unbewaffneten Angreifer, die Verwendung einer Waffe gerechtfertigt sein; die Forderung, auf den Angreifer nur „dosiert“ mit einem Messer einzustechen (oder nur ins Knie zu schießen, etc.) wird von der Rechtsprechung zu Recht als lebensfremd bezeichnet.



Notwehr mit Schußwaffen hilft Verbrechen einzudämmen. Einen Waffenpaß bekommt man aber heute immer schwerer. Die Kriminellen finden das wahrscheinlich sehr gut.

Eine Ausnahme gibt es von diesem Grundsatz, bei der sogenannten „Unfugabwehr“. Beispielsweise beim Diebstahl einiger Blumen, eines Bierglases, einer geringen Menge an Bargeld, etc. darf keine unangemessene Beeinträchtigung des Angreifers erfolgen, d.h. ein derartiger Angriff darf nur mit geringen Mitteln, keinesfalls aber mit dem Einsatz einer Schußwaffe, abgewehrt werden.

Zusammengefaßt zeigt sich, daß Notwehr und selbst die Verwendung einer Schußwaffe in bestimmten Situationen durchaus legitim sind. Die Schußwaffe darf dann eingesetzt werden, wenn es sich um einen momentanen oder unmittelbar drohenden Angriff gegen die körperliche Integrität, gegen die Freiheit oder gegen das Vermögen handelt. Wichtig ist jedoch, daß nur das geringste zur Verfügung stehende Mittel eingesetzt werden darf, das den Angriff verläßlich, d.h. sofort und endgültig, beendet.

Selbstverständlich ist auch die „Nothilfe“ zulässig, diese Nothilfe ist unter den gleichen Voraussetzungen wie die Notwehr rechtens, es handelt sich lediglich nicht um einen Angriff gegen den Verteidiger, sondern um einen Angriff gegen eine dritte Person.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch das sogenannte Anhalterrecht Privater:

§ 80 Abs Strafprozeßordnung 1975 (StPO) lautet: „Wer auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen kann, daß eine Person eine strafbare Handlung ausführe, unmittelbar zuvor ausgeführt habe oder daß wegen der Begehung einer strafbaren Handlung nach ihr gefahndet werde, ist berechtigt, diese Person auf verhältnismäßige Weise anzuhalten, jedoch zur unverzüglichen Anzeige an das nächst erreichbare Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet.“

Diese Bestimmungen des Anhalterrechtes sind viel „enger“ als die Bestimmungen der Notwehr. Hier geht es nämlich nicht um die Abwehr eines Angriffes sondern um die Festnahme zwecks Zuführung zur Strafverfolgung. Und die Strafverfolgung und natürlich auch die Zuführung zur Strafverfolgung sind primär eine Aufgabe der staatlichen Organe.

Wesentlich ist, daß diese Anhaltung nur „Verhältnismäßig“ durchgeführt werden darf. Dies hat jedenfalls zur Folge, daß das Anhalterrecht sich niemals auf vorsätzliche Tötungshandlungen erstrecken kann; wahrscheinlich werden sogar nur eine leichte und keine schwere Körperverletzung gerechtfertigt sein. Primär sind nur strafbare Handlungen gegen die Freiheit (aber diese auch nur dann, wenn sie von äußerst knapper Dauer sind) durch diesen Rechtfertigungsgrund rechtmäßig.

Voraussetzung ist aber, wie bereits gesagt, daß es sich um einen wirklich gefährlichen Angriff handelt.

Nochmals muß dargelegt werden, daß nur die schwächste Verteidigung erlaubt ist, die möglich ist und den Angriff sofort und endgültig abwehrt. D.h. bei einem massiven, unvermuteten und lebensbedrohenden Angriff ist der (sofortige) Schußwaffengebrauch im Regelfall zulässig, handelt es sich jedoch um einen körperlich unterlegenen Angreifer ohne Waffe, ist im Regelfall nur die die Abwehr mit der Hand gestattet.

Teilweise auch politisch diskutiert, aber gesetzlich klar geregelt ist die Frage, ob der Angegriffene, sofern ihm dies möglich und zumutbar ist, die Konfrontation mit dem Angreifer tunlichst zu vermeiden hat oder nicht. Dem österreichischen Gesetz ist keine generelle Pflicht zum Ausweichen vor rechtswidrigen Angriffen zu entnehmen. Wer dem Angreifer von vornherein ausweicht, verteidigt sich nicht, sondern verzichtet auf Verteidigung; das ist das gute Recht des Angegriffenen, aber nicht seine Pflicht kraft Gesetz. Eine solche Pflicht widerspräche dem Sinn des Notwehrrechtes, das es erlaubt, sich – wenn auch maßvoll – zu verteidigen, und zwar nicht nur dann, wenn es unumgänglich ist, sondern immer, wenn eine Notwehrsituation vorliegt. Das bedeutet nicht das Gutheißen einer „Totschlägermoral“, die Förderung einer „Wild-West-Manier“, oder das Auffordern zur Selbstjustiz. Denn damit würde das Institut der Notwehr im anderen Sinn verkannt: Notwehr ist nicht Selbstjustiz, sondern Selbstverteidigung im Rahmen der Rechtsordnung. Aber auch stellvertretende Wahrnehmung der Aufgabe der Rechtsbewahrung durch den Einzelnen. Wer in Notwehr handelt, verteidigt nicht nur sich selbst, sondern auch das durch den rechtswidrigen Angriff verletzte Recht an sich.

Das bedeutet jedoch nicht, daß stets von einem „übergesetzlichen Ehrenkodex“,

der Flucht in jedem Fall verboten würde, auszugehen wäre. In bestimmten Fällen ist es sogar mehr als ratsam, dem Angreifer tunlichst auszuweichen und eine Konfrontation zu vermeiden. Durch ein Ausweichen – wo dies möglich ist und keine besonders nachteiligen Folgen zurückbleiben – werden Sie sich möglicherweise Unannehmlichkeiten ersparen, sodaß gut überlegt werden sollte, ob nicht ein Ausweichen zweckmäßiger wäre.

Leider auch von Personen die es wissen müßten und selbst von hochrangigen Polizeibeamten wird immer wieder behauptet, daß nur jene **Verteidigung** angewendet werden darf, die in einem entsprechenden **Verhältnis zum Angriff** steht: Darf ich bei einem Angriff auf mein Vermögen von beispielsweise € 1.000,00 bereits die lebensbedrohende Schußwaffe einsetzen oder nicht? Eine derartige Verhältnismäßigkeit zwischen dem angegriffenen Rechtsgut und dem durch die Verteidigung verletzten Rechtsgut wird bei der Notwehr – mit einer unten behandelten Ausnahme – nicht gefordert. D.h., wenn die oben dargestellten Voraussetzungen (Angriff auf Körper, Freiheit oder Vermögen) vorliegen, ist jede Verteidigung zulässig, die den Angriff verläßlich abwehrt und das geringste zur Verfügung stehende Mittel darstellt. D.h. bei einem Angriff auf ein Vermögen von € 1.000,00 darf bei einer entsprechenden körperlichen Unterlegenheit auch die Schußwaffe eingesetzt werden, wenn sonst keine anderen gelinderen Mittel zur Verfügung stehen. Ob dies wirklich zweckmäßig ist, ist eine andere Frage, zumal, wie bereits ausgedrückt, nur das geringste zur Verfügung stehende Mittel eingesetzt werden darf und jeder Schußwaffengebrauch gegen Menschen umfangreiche Untersuchungen und damit Unannehmlichkeiten nach sich ziehen wird. Wird nicht das gelindeste Mittel eingesetzt, liegt strafbare Notwehrüberschreitung vor.

Was man sagen und tun darf, oder was man nicht mehr sagen und tun darf

von Andreas O. Rippel



Wenn man dieser Dame einen blöden Blondinenwitz erzählt, riskiert man derzeit höchstens eine Ohrfeige. Ab August droht vielleicht der Staatsanwalt.

Die Angelegenheit war den Regierungsspitzen nur ein paar kurze Sätze wert: „Wir haben das Terrorismuspräventionsgesetz beschlossen. Die Regierung hat damit ein klares Signal gesetzt.“ Nach dem Beschluß im Parlament soll das neue Gesetz am 01.08.2010 in Kraft treten.

Es ist wohl keine Frage, daß der Staat Terroristen zu bekämpfen hat. Darum klingt diese Ansage der Regierung doch beim ersten Hinsehen auch gut. Keine (Regierungs-)partei will Kompromisse gegenüber Terroristen oder Radikalen machen. Nicht nur der Terroranschlag, sondern auch die Vorbereitungshandlung wird „nun im Keim erstickt“, wie es Spitzenpolitiker ausdrücken.

Was hat nun Terrorismus mit der IWÖ zu tun? Mit dem Sportschießen oder dem Ausüben der Jagd? Oder mit dem Bereithalten von Selbstverteidigungswaffen? Nun, neuerdings leider einig:

Verboten ist in Zukunft unter anderem die Teilnahme an Terrorcamps oder an anderen Arten der Ausbildung für terroristische Zwecke. Der Strafraum ist hoch: Lehrer in Terrorcamps sollen bis zu 10 Jahre Haft ausfassen, Schüler bis zu 5 Jahren. Nun,

wer besucht schon ein Terrorcamp oder genießt andere Arten der Ausbildung für terroristische Zwecke? Hier in Österreich wohl niemand, möchte man antworten.

Wozu brauchen wir dann überhaupt ein derartiges Gesetz?

Warum bringt das Christkind manchmal auch dumme und nutzlose Geschenke? Weil's blond ist.

Geschulten Juristen wird aber ganz bang bei derartigen Gesetzen: Es läßt sich nämlich vorher leider nicht eindeutig definieren, was Terror ist und wo er beginnt. Macht man sich vielleicht bereits strafbar, wenn man das Sportschießen, vielleicht gar das so verpönte Großkaliberschießen im Rahmen des IPSC trainiert? Und vielleicht auch noch bei einer Kurden-Demonstration oder einer Anti-irgendetwas-Demonstration in Wien mitmarschiert? Oder als Sportschütze ein gewisses Verständnis für die einstigen Aktivitäten der deutschen RAF erkennen läßt? Oder vielleicht völlig verpönt beispielsweise mit Wehrmatskarabinern trainiert und gleichzeitig sagt, daß die Wehrmacht an sich keine verbrecherische Organisation war?

Die Problematik des Gesetzes ist aber noch viel tiefgreifender als es den ersten Anschein hat. Erst denken, dann reden: Diese alte Empfehlung bekommt durch das Gesetz eine strafrechtliche Relevanz. Lockeres darauflosplaudern kann sich nach dem neuen Gesetz nämlich böse rächen und zwar nicht nur, wenn es um Terrorismus geht. Weil unsere Regierung gerade dabei

Warum essen Blondinen keine Bananen? Sie finden den Reißverschluss nicht.

war, die Meinungsfreiheit einzuschränken, wurden die Redeverbote gleich noch auf andere Themen ausgeweitet. Schon bisher machte sich strafbar, wer Angehörige einer bestimmten Religion, einer Rasse, eines Volkes oder eines Staates wegen dieser Zugehörigkeit verächtlich machte. Neu ist aber, daß auch böse Bemerkungen, die auf das Geschlecht, das Alter, die sexuelle Ausrichtung, die Weltanschauung oder eine Behinderung zielen bei schweren Strafsanktionen verboten sind. Wird es nunmehr bereits strafbar, wenn man einen Menschen als Antiwaffennarren bezeichnet? Oder soll bereits der Blondinenwitz strafbar sein?

Die Ausweitung im Gesetz mag dort, wo es um Gewaltaufruf geht, angebracht sein. Aber das Gesetz ahndet auch mit derselben Strafandrohung bloße Hetze sowie Beschimpfungen und Verächtlichmachung. Und dies bedeutet zwei Jahre Haft für jemanden, der sagt, daß die Antiwaffennarren in der Hölle schmoren sollen, oder einen bösen Blondinenwitz erzählt.

Egal, wie sympathisch wir all diese Meinungsäußerungen über die RAF, die Wehrmacht, die Homosexuellen oder die Blondinen auch finden: Man kann sie persönlich ächten, man kann sie in der Familie verbieten oder am Mittagstisch – aber gleich Gefängnisstrafe? Das entspricht zwar dem populären Trend zum Ruf nach dem Staatsanwalt und zur Ausweitung der Staatsmacht.

Und es ist sicher nur ein kleiner Schritt, kein großer Sprung ins Totalitäre.

Aber genau deswegen ist es gefährlich.

Wie nennt man eine schlaue Blondine? Golden Retriever.



Unterhalten sich 2 Blondinen. Sagt die eine: „Gestern war ich im Kaufhaus und musste 2 Stunden im Lift stehen weil Stromausfall war.“ Darauf die andere: „Ich war auch dort und musste 2 Stunden auf der Rolltreppe stehen.“

Und genau deswegen schließt sich auch wieder der Kreis zum Waffenrecht: Weil der Verlust der Freiheit, weil der Verlust etwas zu tun, zu besitzen oder zu sagen immer nur schrittweise passiert, immer einen sogenannten „guten Grund“ hat, immer als Abwehr gegen einen behaupteten Mißbrauch daherkommt. Daher sollten wir wachsam sein und daher sollte der Protest jetzt schon einsetzen. Wer erst aufstehen möchte, wenn der letzte Schritt gesetzt und die Endstation der Einschränkung der Freiheiten erreicht ist, wird feststellen, daß

er das dann gar nicht mehr darf. Im Waffenrecht haben die Engländer dies bereits erkennen müssen. Im Waffenrecht sind wir noch ein paar Scheibchen der Salami davon entfernt, aber auch unsere Salami wird immer kürzer und kürzer und kürzer.

Und eines möchte ich schon noch sagen: Als freier unbescholtener Bürger möchte ich nicht nur eine Waffe besitzen dürfen, sondern möchte ich auch meine Meinung, egal ob sie dem Staatsanwalt gefällt oder nicht, frei äußern dürfen.

Eine Blonde, eine Brünette und eine Schwarzhäufige sind zusammen im Dritten Schuljahr. Welche hat die größten Brüste? Die Blonde, sie ist 18.

Es gibt auch gescheite Blondinen. Sie waren gerade beim Friseur und haben sich färben lassen.

Her mit dem Waffenpaß!

von Georg Zakrajsek

In Graz passiert, aber kaum publiziert: Ein Kunsthändler hat mit seiner Waffe einen Räuber verjagt. Ein Verbrechen ist nicht geschehen, weil das Opfer bewaffnet gewesen ist.

Solche Vorfälle werden nicht gerne publiziert. Sie stehen im Widerspruch zu der amtlich verordneten Meinung, die Opfer mögen gefälligst nicht den Helden spielen und sich nicht wehren.

Der Kunsthändler hat sich nicht daran gehalten, hat seine Waffe als Drohmittel eingesetzt und damit das Verbrechen verhindert. Geschossen wurde nicht, niemandem ist ein Leid geschehen. Unseren Sicherheitspolitikern gefällt das aber nicht, denn die Verbrecher sind ja ihre Freunde, ihre Verbündeten. Man will nicht, daß sich die Opfer wehren, daß sie sich legal bewaffnen.

Waffenpässe gibt es immer weniger, die Waffenbehörden sind von höchster Stelle angewiesen worden, wenn möglich zu verhindern, daß sich anständige Bürger mit Verteidigungswaffen zu versehen. Ein wirklicher Skandal, der mit schuld an der heutigen Verbrechenssituation ist.

Aufgeschreckt durch die vielen Überfälle auf Trafiken haben sich zahlreiche Trafikanten an die IWÖ gewendet. Ihre Klagen sind alle ähnlich: Manche Waffenbehörden schicken die Antragsteller



Die beste Verbrechenprävention wäre die liberale Vergabe von Waffenpässen. Damit sich die Verbrecher fürchten und nicht nur die Opfer.

weg, nehmen ihre Anträge gar nicht an. Ein Trafikant würde – so meinen die Beamten – keinen Waffenpaß bekommen.

Das darf man sich nicht gefallen lassen. Wir werden diese Menschen unterstützen, ihnen bei der Antragstellung helfen und im Rahmen unserer Rechtsschutzversicherung Rechtsmittel gegen abweisende Bescheide einbringen.

Wer gefährdet ist, muß einen Waffenpaß

bekommen. Immer mehr Menschen in unserem Land sind gefährdet. Unser ehemals sicheres Österreich ist zum Tummelplatz des Verbrechens geworden. Die Politiker aber, die daran schuld sind, nehmen den Opfern die Möglichkeit, sich zu verteidigen. Widerlich.

Waffenpässe für Trafikanten, Waffenpässe für Kunsthändler, Waffenpässe für alle anständigen Menschen in diesem Lande. Damit sich endlich die Verbrecher fürchten und nicht die Opfer.

Erfreuliche Entscheidung mit weiterreichender Wirkung aus Vorarlberg

von Andreas O. Rippel

WAFFENBESITZKARTE

№ 129181

Name: Elisabeth SOUSEK

Geburtsdaten: 11.6.1957 in Wien

ist berechtigt, zwei Faustfeuerwaffe(n) zu besitzen.
(Anzahl)



(Unterschrift des Inhabers)

Bundespolizeidirektion Wien
Administrationsbüro
(Ausstellende Behörde)

4. Feb. 1983

(Datum der Ausstellung)

[Handwritten Signature]
(Unterschrift des ausstellenden Beamten)

Bl. Dr. Lager-Nr. 406. — Streng verrechenbar. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) KR2 02139

Das Vorarlberger Landrecht ist rechtswidrig. Die IWÖ konnte das korrigieren.

Schon mehrfach wurde von Vorarlberger IWÖ Mitgliedern berichtet, daß die Bezirkshauptmannschaften in Vorarlberg ohne den Nachweis einer tatsächlichen Sportschützentätigkeit (in einem Verein) bei der erstmaligen Beantragung einer Waffenbesitzkarte die Waffenbesitzkarte lediglich für ein Stück genehmigungspflichtige Schußwaffe ausstellen.

Die gesetzliche Regelung ist im § 23 Abs. 2 Waffengesetz 1996 festgeschrieben. Danach ist die Anzahl der genehmigungspflichtigen Schußwaffen, die der Berechtigte besitzen darf, grundsätzlich mit nicht mehr als zwei festzusetzen.

§ 23 Abs. 2 WaffG bewirkt nun, daß die meisten österreichischen Waffenbehörden bei der Erstantragstellung die Anzahl problemlos mit zwei Stück festsetzen. Als Rechtfertigung kann entweder die Bereithaltung zur Selbstverteidigung oder auch das Sportschießen angegeben werden. Nicht so dürfte es in Vorarlberg gehandhabt worden sein: Die Vorarlberger Bezirkshauptmannschaften haben bei der Berufung auf die

Selbstverteidigung argumentiert, daß eine Waffe zur Selbstverteidigung genügen würde und haben die Anzahl mit 1 festgesetzt. Hat der Antragsteller argumentiert, daß er auch Sportschießen möchte, wurde bereits eine Mitgliedschaft (seit gewisser Zeit) bei einem Sportschützenverein verlangt.

Eine derartige Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn wurde nun mit IWÖ-Rechtsschutz bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg bekämpft. Und siehe da, die

Sicherheitsdirektion hat den Bescheid der BH Dornbirn behoben und die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für zwei genehmigungspflichtige Schußwaffen bewilligt.

Interessant und wichtig ist die Begründung der Sicherheitsdirektion Vorarlberg:

„Insbesondere aus § 23 Abs. 2 Waffengesetz 1996 ergibt sich, daß der beantragte Besitz von bis zu zwei genehmigungspflichtigen Schußwaffen (für einen Waffenpaß oder eine Waffenbesitzkarte) keiner besonderen Rechtfertigung bedarf (vgl. dazu etwa Hauer/Keplinger, Waffengesetz 1996, 165; hier wird u. a. dazu ausgeführt: „Wer einen Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenpasse hat, hat damit zugleich einen Anspruch auf Festsetzung von zwei Schußwaffen“). Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“ (Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg vom 04.03.2010, Zl. E1/26769/09)

„Verdeutsch“ meint damit die Sicherheitsdirektion Vorarlberg, daß jedem Antragsteller eine Waffenbesitzkarte (oder bei einem Bedarf ein Waffenpaß) mit einem Berechtigungsumfang von zumindest zwei Stück genehmigungspflichtigen Schußwaffen auszustellen ist.

Diese mit der IWÖ Rechtsschutzhilfe erreichte Entscheidung ist sehr erfreulich und ist zu hoffen, daß nunmehr die Bezirkshauptmannschaften in Vorarlberg auch diese Rechtssprechung der Berufungsinstanz anwenden werden. Wenn es aus einem Grund doch nicht klappen sollte, IWÖ Mitglieder haben die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Rechtsschutzversicherung.



Wieder ein Erfolg für die IWÖ-Rechtsschutzversicherung. Behördenwillkür abgestellt.



die Kapsel heraus. Das Ver-
geschobene aus der Verschluss-
hülse

Es ist bei Herausnahme der Schließfeder darauf zu achten,
die Federkapsel nicht durch den Federdruck fortgeschleudert
verlorengeht. Da ein Herausfliegen der Kapsel vorkommt,
man beim Zerlegen der Waffe sich nicht über diese beugen

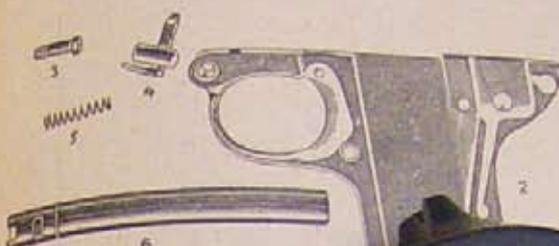
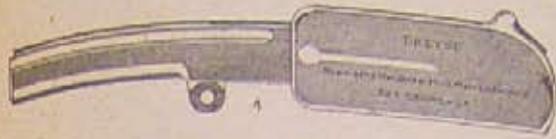
Soll das Schloß zerlegt werden, hebt man den Verschluss
und entfernt durch eine Viertel-Drehung den Verschluss
die Schloßteile herausgenommen werden können.

Ein weiteres Zerlegen darf nur durch den Hersteller
erfolgen.

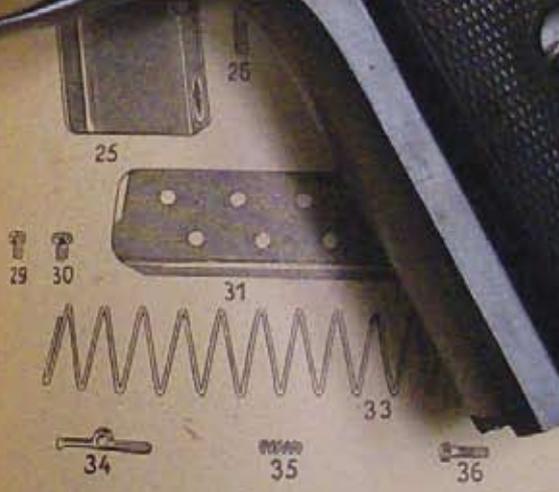
Zusammensetzen der Pistole
geschieht in umgekehrter Reihenfolge.

Die Dreyse-Pistole (Dr.)

Einzelteile der Pistole.



- 1 Verschlusshülse
- 2 Gehäuse
- 3 Boltschraube
- 4 Riegel
- 5 Riegelfeder
- 6 Lauf
- 7 Auswerfer
- 8 Auswerferschraube
- 9 Verschlussstück
- Bodenschraube
- Verschlusskopf
- Magbolzen
- Magfeder
- Magstift
- Magher
- Magkapsel
- Magliebfeder
- Magzug
- Magabzugsfeder
- Magabzugsstange
- Magstangenhebel
- Magabzugsstollen
- Magstollenfeder
- Magicherung
- Magerungsfeder
- Magplatte des Gehäuses
- Magraube zur Seitenplatte
- Mag
- Magrauben
- Maghalter
- Magfeder } zum Magazinhalter
- 36 Stift }



Dritte IWÖ-Blutspendeaktion, 1. April 2010. Ein Bericht – kein Aprilscherz

von Karl Sousek



Für einen guten Zweck ist Blut geflossen.

Diesmal ist mir „TÜRKENLOUIS“ mit seinem Aufruf zur dritten IWÖ-Blutspendeaktion zuvorgekommen, aber sei es wie es sei. Der Aufruf mit Terminvorschlag erfolgte bereits am 04. März 2010. Insgesamt meldeten sich via IWÖ-Forum 12 blutspendewillige Kameraden an.

Schließlich trafen einander am 1. April 2010 um 18 Uhr 7 Kameraden vor der Blutspendezentrale in der Wiedner Hauptstraße. Es waren dies in alphabetischer Reihenfolge und mit Forumsnamen: CHRISTIAN, das ist der mit der Rufzeichenkennung ! / EVO86 / FREITAG / PETER / SOUSEK / TÜRKENLOUIS und WOLF. Nachdem CHRISTIAN, der dankenswerterweise IWÖ-Kappen aus dem IWÖ-Büro besorgt hatte, um einen halbwegs einheitlichen Aufmarsch zu gewährleisten, diese verteilt hatte, marschierten wir ein.

Nach dem üblichen Procedere wie Fragebogen mit unzähligen Fragen, wie „sind Sie schwanger“ etc. ausfüllen, danach die Testschwester aufsuchen (die heißt tatsächlich so, das männliche Pendant wäre wohl der TESTBRUDER...) wurde bei jedem Spendewilligen der Blutdruck gemessen, die „Betriebstemperatur“ geprüft und der Eisengehalt des Blutes festgestellt.

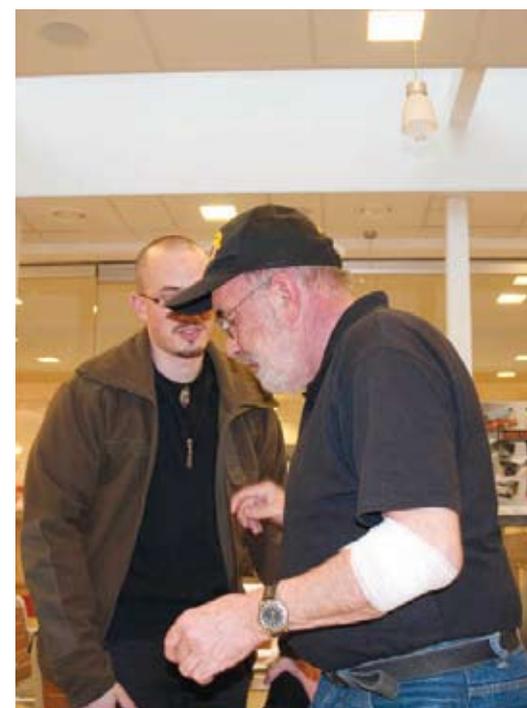
Das Ergebnis war, daß wir alle zumindest so gesund waren, daß wir zur Blutspende zugelassen wurden. Unser einheitlicher Auftritt mit den IWÖ-Kappen sorgte schon für einiges Aufsehen, natürlich wurde gefragt wer oder was IWÖ sei. Wir waren natürlich mental alle darauf vorbereitet, man kennt ja die Vorurteile gegen uns legale Waffenbesitzer zur Genüge. Diesmal jedoch wurde unsere Erklärung, daß wir ein Verein seien, der eben für den privaten, legalen Waffenbesitz eintritt und alle Waffenbesitzer sind, durchaus positiv akzeptiert. Zu mir meinte die oben erwähnte Testschwester: *“Na da kann man sich wenigstens verteidigen, wenn man Waffen hat“*.....Eben!

Danach, ab auf die Liegen, nochmals Blutdruck messen, Frage nach dem Namen und dem Geburtsdatum (um Verwechslungen auszuschließen), der „berühmte“ Stich in die Armvene und danach „pumpen“ (Faust AUF Faust ZU). Nach 7 - 8 Minuten sind die 500 ml im Beutel. Es folgt das Verbinden der „Wunde“ und ab zum Würstelessen bzw. Trinken von Rotwein (taktisch wichtige, unbedingt notwendige blutbildende Maßnahme).

Nach der Labung wurde einstimmig beschlossen das der Blutspendezentrale

gegenüberliegende Gasthaus unverzüglich aufzusuchen, um sich von der „nervenerfetzenden“ Blutspende bei einem Glas Bier zu erholen. Dieses gemütliche Beisammensein gab natürlich die Möglichkeit, einander näher kennenzulernen, die meisten kannten sich bisher ja nur via IWÖ-Forum, d.h. nicht persönlich. War, wieder einmal, eine gute Gelegenheit, die Person hinter dem Forumsnamen kennenzulernen. Natürlich wurde auch über die aktuelle Situation des Waffenrechts und die auf uns zukommenden Probleme eifrig diskutiert, aber in einem solchen Kreis gibt es ja kaum wirklich divergierende Meinungen. Um ca. 21 Uhr verließen wir das Lokal mit dem Gefühl, etwas Positives für die Gesellschaft geleistet zu haben.

Fazit: Die nächste Aktion sollten wir nach der Urlaubszeit, vielleicht im September, planen und ich hoffe doch, daß wir (endlich einmal) auf die angepeilten 20 Blutspender kommen. Wäre doch gelacht das nicht zu schaffen. Eure Meinung dazu im Forum!!!



Schon blutgespendet. Die IWÖ gibt ihr Bestes.

Hier arbeiten Fachleute

von Georg Zakrajsek

Unsere Vertreter im Parlament sind ausgesuchte Persönlichkeiten, kundig, erfahren und verantwortungsvoll. Sie vertreten ja immerhin das Volk, die Wähler, wir haben es also mit der Elite unserer Bevölkerung zu tun.

Manchmal zweifelt man aber daran, ob das wirklich so ist.

Da hat ein Abgeordneter namens **Wolfgang Großbrück von der ÖVP** im Menschenrechtsausschuß einen Antrag zur besseren Waffenhandelskontrolle eingebracht. Soweit, so gut. Die Grünen haben sich da gleich angeschlossen. Soweit, so schlecht. Eine rudimentäre Sachkenntnis wäre bei solchen Themen nützlich, sollte man meinen.

Der Antrag bringt zunächst das übliche Geseire über den illegalen Waffenhandel und das unsägliche Leid, das sogenannte „Kleinwaffen“ über die Menschheit bringen. Das stammt von der UNO und den NGOs, klar und ist im Grunde nicht einmal falsch, denn natürlich wird mit solchen Waffen gemordet, vor allem in Afrika.

Daß diese Waffen zumeist aus den ehemaligen Ostblockstaaten stammen und keinerlei Kontrolle unterliegen, daß es zahlreiche Staaten gibt, die sich weder um Verträge noch Verbote scheren, wenn es um den Handel mit solchen Waffen geht, weiß der Herr Abgeordnete schon wieder nicht. Man merkt, daß er einfach das nachbetet, was man ihm vorschreibt.



Wolfgang Großbrück, ÖVP-NR-Abgeordneter und Waffenexperte. Für ihn sind Kleinwaffen - Kleinkaliberwaffen. So arbeiten Fachleute.

Nach seinen Vorstellungen muß also mehr kontrolliert werden und zwar vor allem in Österreich, denn im Sudan, in Afghanistan, in Transnistrien, China, Nordkorea oder im Kongo wird man auf die Großbrückischen Vorschläge wohl nichts geben.

In Österreich muß aber „lückenlos“ kontrolliert werden, denn wir sind ja die Bösen. Außerdem ist der Herr Abgeordnete draufgekommen, daß die sogenannten „**Randfeuerwaffen**“ besonders gefährlich sind. Wie er schreibt, gibt es jetzt sogar schon Scharfschützengewehre in Kleinkaliber. Wenn es noch einen Zweifel daran gibt, daß es sich bei Herrn Großbrück um einen ahnungs-

losen Politiker bar jeder Sachkenntnis handelt – jetzt ist der Beweis erbracht. Großbrück hat nämlich wie es scheint „Kleinwaffen“ mit „Kleinkaliberwaffen“ verwechselt.

Soweit so traurig. Aber besonders traurig stimmt mich, daß solche Leute im Parlament auf einem Sessel der ÖVP sitzen.

Der Wähler ist daran nicht schuld, denn er hat den Herrn Großbrück mit Sicherheit nicht gewählt, sondern einfach arglos die ÖVP angekreuzt. Ob der verehrte mündige Staatsbürger bei der nächsten Wahl daran denken wird?

Euer (Ihr) Jagdfreund Reinhard Fischer

bietet:

- ÖSTERREICHWEITE SAMMELTRANSPORTE
- 24-STUNDEN EXPRESSZUSTELLUNGEN ÖSTERREICHWEIT
- ABWICKLUNG VON LOGISTISCHEN GESAMTPROJEKTEN
- WARENANNAHME U. –KONTROLLE → EINLAGERUNG
- KOMMISSIONIERUNG → VERPACKUNG → ZUSTELLUNG
- LAGERLOGISTIK
- LABORTRANSPORTE

 **BA-KU TRANS**

TRANSPORT GES. M. B. H., 1220 Wien, Percostraße 15,
Tel.: 01/318 90 20-0 www.baku.at



DREYSE - Pistole Mod. 1907 von Hermann Gerig



Dreyse Pistole auf der Uniformjacke eines Fähnrichs der Artillerie

im 1WK verwendet worden sein. Sie war die Polizeipistole der königlich sächsische Gendarmerie. Viel gekauft wurde die Dreyse Pistole von Offizieren und Privatleuten, besonders im Deutschen Reich, aber auch im damals verbündeten Österreich-Ungarn.

Technische Daten:

Selbstladepistole mit Masse/Federver-schluß und Schlagbolzenschloß

Hersteller: Rheinische Metallwaren & Maschinenfabrik, Sömmerda, Deutschland

Kaliber: 7,65 Browning, 32 ACP

Gesamtlänge 160mm, Höhe 110mm maximale Breite 30mm

Laufänge 93 mm

Drall: 4 Züge, rechtsdrehend

Magazin: einreihig, 7 Patronen

Sicherung: Sicherungshebel auf Abzugstollen wirkend

Griffschalen: Hartgummi, seltener Horn

Gebrauchsentfernung bis 25m

Beschreibung der Pistole:

Sie hat eine unverwechselbare einmalige Silhouette, eine gewisse Ähnlichkeit mit der Browning 1900. Die Frontpartie erscheint zweistöckig, weil über der Lauf- und Schließfedereinheit ein kräftiger Schlitten gleitet, der nahe der Mündung Fingerrillen trägt und in einer Hohlkehle ein Dachkorn. Das Griffstück hingegen ist eher zart gestaltet.

Aus der Patentschrift: „Rückstoßlader mit beim Schuß festem, aber kippbarem Lauf, dadurch gekennzeichnet, daß der Lauf mit dem das Verschußstück aufnehmenden Verschußgehäuse und Verschußstück aufgekipp und abgenommen werden kann.“

Am besten sehen Sie sich die Abbildungen an. Jedenfalls war um diese Zeit die Möglichkeit einen Pistolenlauf zu kippen ein Argument rasch Ladehemmungen beseitigen zu können. (Ähnliches gilt für die Steyr Kipplaufmodelle).

Zur Beurteilung dieser Pistole begeben wir uns in die Zeit vor dem 1WK. Die Pistolen wurden ja erst kurz vor der Jahrhundertwende (1900) so perfektioniert, daß sie erfolgreich in Großserien produziert werden konnten. Bei Militärs, Polizeibehörden und auch bei Privatleuten stieß dieser neue Faustfeuerwaffentyp rasch auf großes Interesse. Jede Nation wollte ihre eigene Konstruktion – man wußte ja noch nicht wirklich, was wofür am besten geeignet sein wird. Zwei große Gruppen standen schon fest – verriegelte Systeme (zum Beispiel M.7, M.12, Pi 08, Colt Pi11, Bergmann 9mm) für starke Patronen und unverriegelte Systeme für schwächere Patronen von 6,35mm bis 9mm für die so genannten Taschenpistolen. Die kleinen 6,35 Pistolen wurden auch als

Westentaschenpistolen bezeichnet. Bei den Patronen für Taschenpistolen setzte sich die Dreiergruppe im Kal. 6,35mm, 7,65mm und 9mm durch. Sie stammten, wie auch die berühmte Browning 1900 Pistole, vom genialen Konstrukteur J.M. Browning. Während die Waffenkonstrukteure nationale, eigenständige, teilweise von anderen Modellen beeinflusste Konstruktionen schufen – wurden die Patronen von Browning international rasch angenommen.

Die Dreyse Pistole kam 1907 auf den Markt, ihr Konstrukteur war Luis Schmeisser. Die Produktionszeit reicht von 1907 bis 1915, nach anderen Angaben bis 1918. Es wurden ca. 250.000 Pistolen erzeugt. Sie wurde nie Ordonanzwaffe, soll aber in der deutschen Kriegsmarine

Achtung: Sehr gefährlich sind frühe Modelle Dreyse Mod 1907, weil sie geladen und gespannt, gekippt werden können, sich dabei aber der Schlagbolzen löst und den Schuß auslöst! Spätere Modelle können nicht gespannt abgekippt werden!

Sowohl die Form der Fingerrillen variieren (gerade oder schräg), als auch die Form des Sicherungsflügels (die spätere Variante steht griffgünstiger ab). Bei gespanntem Schloß ragt der Schlagbolzen hinten 3mm hervor. In dem Buch „Merkblätter über eigene und fremdländische Hand- und Faustfeuerwaffen 1918“ ist sie mit ihren technischen Details unter e) als 7,65mm Dreyse –Repetierpistole angeführt. Im Buch „Waffentechnischer Leitfaden für die Ordnungspolizei“ von K. Fischer 1940 wird sie als „Die Dreyse-Pistole (Dr)“ auf viereinhalb Seiten abgehandelt.

Viel Ehre für einen Oldtimer.

Das Zerlegen:

Wegen des ungewöhnlichen Aufbaues ist das Zerlegen etwas schwierig und hat einige Tücken. Wie immer zuerst das Magazin herausnehmen, Verschluß zurückziehen und Patronenlager kontrollieren. Abzug betätigen und Riegel auf der Rückseite des Verschlußgehäuses nach rechts drücken. Verschlußgehäuse nach vorne abkippen. Die Pistole jetzt hinten auf eine Arbeitsplatte abstützen. Mit dem Vorderteil des



Modell 1907 zum Reinigen ganz zerlegt

Magazinbodens (dieser hat dort extra eine Rille) die Rückholfederhülse zurückdrücken, soweit es der Ausschnitt in der Ver-

schlußhülle gestattet. Nun drückt man mit dem Zeigefinger das Verschlußstück von der Federhülse ab, sodaß das T-Stück der Federhülse frei wird. Durch allmähliches Nachlassen des Fingerdruckes steigt nun die Kapsel mit der Feder heraus. Vorsicht! Wenn es schon im Originaltext heißt: „Das Herausfliegen der Kapsel vorkommen kann, soll man beim Zerlegen der Waffe sich nicht über diese beugen“, ist das ernst zu nehmen!

Zusammenfassung

Die Dreyse Pistole Modell 1907 war die erste erfolgreiche, in großer Stückzahl (ca. 250.000) hergestellte deutsche Taschenpistole. Frühere Modelle anderer deutscher Hersteller wie Bergmann, Adler, Roth-Sauer erreichten ja nur viel geringere Produktionszahlen. Die Dreyse Mod.1907 wurde nach ihrem Erscheinen von Polizei und Behörden und vom zivilen Markt rasch angenommen. Über die Funktionstüchtigkeit gibt es sehr widersprüchliche Ansichten, die zu einem Praxistest anregen. Aufgrund ihrer speziellen Konstruktion ist sie eine klassische Sammlerwaffe, die immer seltener anzutreffen ist.



Dreyse Pistole mit gekippter Lauf- und Verschlusseinheit auf dem Buch „Merkblätter über eigene und fremdländische Hand- und Faustfeuerwaffen 1918“

121. Spezialauktion im Palais Dorotheum

von Hermann Gerig

Unter dem Titel Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen kamen 335 Objekte zur Versteigerung.

Einige Details:

KK – Selbstladebüchse Tyrol 22lr (1964) mit langem und kurzem Magazin stieg von € 50,- auf € 110,-. Eine sehr gut erhaltene Sammlerwaffe auch mit Gebrauchswert.

Pistole DWM Mod. 08. Da nach der Seriennummer aus der Fertigung von 1909 besitzt diese frühe Waffe noch keinen Kammerfang und wurde auch nicht umgerüstet. Im Katalog ist der

Waffenbeschreibung ein sehr guter kurzer historischer Überblick von Ing. Kruschitz angefügt.

Diese Pistole stieg von € 1.700,- auf € 2.300,-.

Eine Pistole mit ähnlichen technischen Details, allerdings aus „Deutsch Südwestafrika“ (heute Namibia), erzielte im November 2009 € 14.940,-.

Einen Rekordpreis erzielte eine Steyr M.12 aus 1918, nummerngleich, in sehr gutem Originalzustand und blankem Lauf. Sie stieg von € 220,- auf bemerkenswerte € 1.800,-.

Eine sehr seltene Pistole Webley & Scott Mark I N (Navy) Kal. 455 Webley Auto aus 1914 ging von € 1.000,- auf € 2.400,-. Sehr selten ist die Ausführung mit Holzgriffschalen. 500 Stück wurden auch an die australische Marine geliefert und versuchsweise wurde diese Pistole auch bei der Royal Horse Artillery getestet.

Ein SSG 69 Kal. .308 Win stieg von € 140,- auf € 1.700,-. Bei diesem Posten war sicher auch das Kahles ZF 95 (10x42) für den Preis maßgeblich, denn normalerweise ist ein Kahles 6x42 montiert.

Brauchen wir ein Waffengesetz?

von Georg Zakrajsek

Wir kriegen gerade ein neues. Die Schraube wird wieder einmal angezogen. Die EU wollte es so. Die Verschärfungen seit 1996 – die meisten sind uns von der EU beschert worden – haben wir nicht gebraucht. Die hausgestrickten Verzerrungen dazu übrigens auch nicht.

Österreich ist dadurch nicht sicherer geworden – im Gegenteil. Der Anstieg der Kriminalität in all den Jahren in denen wir bei der EU sind, ist wahrlich beängstigend. Die immer strenger werdenden Waffengesetze haben das nicht verhindern können. Wahrscheinlich haben sie die Kriminalität sogar gefördert.

Brauchen wir überhaupt ein Waffengesetz? Wozu ist ein Waffengesetz überhaupt gut?

Als sich die Politiker und die Juristen noch Gedanken darüber gemacht haben, was Gesetze bewirken und wozu sie gut sind, gab es so gut wie keine waffengesetzlichen Bestimmungen. Man war sich darüber einig, daß gewisse Leute nicht legal an Waffen kommen sollten. Verbrecher, Geisteskranke und Unmün-



Denkmal des Cesare Beccaria (1738 - 1794) in Mailand. Er legte den rechtsphilosophischen Grundstock für die Abschaffung der Folter, Begründer des modernen Strafrechts.

dige vom legalen Waffenbesitz auszuschließen, hat vollauf genügt.

Jeder vernünftige Mensch hat damals aber gewußt, daß ein Gesetz niemanden davon abhalten kann, sich eine beliebige Waffe anzuschaffen. Geht's nicht legal, muß es eben illegal sein. Verbrecher sind professionelle Gesetzesbrecher, jedes Waffengesetz und sei es auch noch so streng, interessiert sie nicht. Ein Waffengesetz trifft daher nur Menschen, die sich im Prinzip an Gesetz zu halten pflegen.

Dieses juristische Wissen ist heute verlorengegangen.

Der Sündenfall des Totalitarismus

Schuld daran waren die Polit-Verbrecher Stalin, Hitler und deren Nachfolger. In ihren totalitären Staaten haben sie nämlich das Waffengesetz (besser Waffenverbote) als taugliches Instrument politischer Unterdrückung entdeckt. Und so wurden Klassenfeinde, Juden und Regimekritiker zuerst einmal entwaffnet und dann in Lager verfrachtet und dort umgebracht. Diese Systematik funktioniert seit Beginn des 20. Jahrhunderts so und hat sich bis

heute in manchen Ländern erhalten. Ohne Entwaffnung würde nämlich aus einem Völkermord ein Bürgerkrieg und daran sind solche Machthaber begrifflicherweise nicht interessiert.

Der Sündenfall aber war geschehen. Was sich einmal in den Gehirnen der Politiker und der Juristen eingenistet hat, ist daraus nicht mehr zu entfernen.

Freiheit – bitte warten

Nach dem Zusammenbruch der totalitären Regime in Europa hat man vergeblich auf die Freiheit im Waffenrecht gewartet. Die Verbrecherhauptide waren zwar verschwunden, die „Systemerhalter“ dieser Unrechtsregime haben aber überlebt und weiter die Richtung bestimmt. Ihre geistigen Nachfahren bestimmen sie noch heute.

Die Motive für die Waffengesetze sind aber umgedeutet worden. Die öffentliche Sicherheit muß jetzt als Vorwand dafür erhalten, daß man Staatsbürger, die bereit sind, alle Gesetze genau zu befolgen, in ihren angestammten Rechten immer mehr beschneidet und sie mit Schikanen überhäuft.

Natürlich trägt ein Waffengesetz, wie streng es auch immer sein mag, nichts zur öffentlichen Sicherheit bei. Als Instrument zu Verhinderung von Kriminalität ist es ungeeignet. Im Gegenteil, es begünstigt die Verbrecher gegenüber den Opfern.

Der unvergeßliche Strafrechtslehrer und Wissenschaftler Cesare Beccaria hat schon im 18. Jahrhundert erkannt, daß Waffenverbote immer nur die Falschen treffen. So sagt er klar und deutlich:

„Die Gesetze, die das Waffentragen verbieten, entwaffnen nur solche, die zum Verbrechen weder geneigt noch entschlossen sind. . . . Solche Gesetze verschlechtern die Lage der Angegriffenen und verbessern die der Angreifer; sie verringern nicht, sondern sie vermehren die Mordtaten, weil das Selbstvertrauen beim Angriff auf Unbewaffnete stärker ist als bei dem auf Bewaffnete.“

Dem ist nichts hinzuzufügen. Außer, daß unsere Politiker einmal die Schriften Beccarias lesen mögen. Ist aber wohl eine vergebliche Hoffnung.



Beccaria hat erreicht, daß die Folter abgeschafft wurde. Mancher legaler Waffenbesitzer wird bei diesem Bild Assoziationen nicht verdrängen können. Das Kreuz wäre aber durch ein Gesetzbuch zu ersetzen.

Wer vom Waffengesetz wirklich betroffen ist

von Georg Zakrajsek

Das Waffengesetz hat nichts mit der Sicherheit zu tun. Jeder weiß das und dennoch versuchen Politiker immer wieder, die Leute mit dem Argument der Sicherheit blöd zu machen. Bei den Journalisten gelingt ihnen das auch recht gut. Verständlich.

Menschen, die von der Sache etwas verstehen und ihr Hirn gebrauchen können, begreifen aber, daß ein Waffengesetz nur für solche Leute gemacht ist, die auch bereit sind, sich an Gesetze überhaupt zu halten.

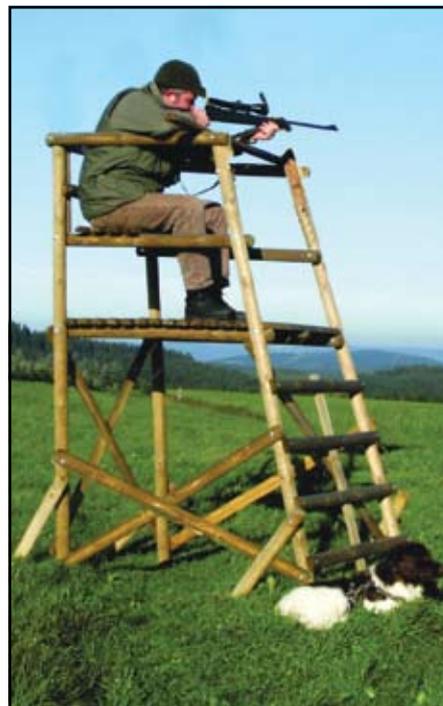
Das Waffengesetz ist für die Guten. Die Bösen interessiert das nicht. Wer eine Bank überfallen möchte, sucht nicht um einen Waffenpaß an. So blöd ist niemand.

Die Konsequenz daraus ist die, daß jede Verschärfung des Waffengesetzes zu

einem Ansteigen der Kriminalität führt. Ganz einfach deshalb, weil man den Leuten, die sich verteidigen und schützen wollen, den Besitz der nötigen Verteidigungsmittel erschwert, was wiederum die Straftäter begünstigt, weil sie dann mit keiner Gegenwehr mehr rechnen müssen.

Bei allen Straftaten, die wir in der letzten Zeit zu beklagen hatten, wurde keine legale Schußwaffe verwendet. Der Besitz und das Führen dieser Tatmittel war daher immer verboten. Nochmals verbieten nützt da gar nichts.

Was hätte also ein strenges Waffengesetz gebracht? Eine Frage, die uns nur Politiker oder Journalisten beantworten können.



SCHULZ
jagdaccessoires

www.jaschulz.at

WEIDWERK & FISCHWEID, Klagenfurt, 26.-28 März 2010

JAGD und FISCH, Tulln, 09 - 11. April 2010

von Karl Sousek



Der Falke trägt eine Haube damit er nichts sieht und auch nicht abgelenkt wird. Manchmal scheint es so zu sein, daß auch unseren Jägern eine Augenbinde verpaßt wird. Irgendwann werden sie schon sehen, was auf sie zukommt.

Da es mir schön langsam schwerfällt Mes-
seberichte zu verfassen, erlaube ich mir in
diesem Bericht die beiden Messen in einer
Abhandlung zu beschreiben.

Klagenfurt war für uns eher bescheiden,
obwohl laut Presseaussendung 14.500
Besucher diese Messe besucht haben. Zu
berücksichtigen ist jedoch, daß ca. 30%
der Besucher aus Italien und Slowenien
stammten, die für uns wohl nicht die
richtigen Ansprechpartner sind. Das war
offensichtlich auch der Grund dafür, daß
der Andrang bei uns am Stand beherrsch-
bar blieb. An der Messeorganisation lag
der mangelnde Besucherstrom jedenfalls
nicht, denn die war hervorragend. An

dieser Stelle möchten wir uns herzlich für
den Gratisstand bedanken!

Unser bewährtes Team Heinz WEYRER
gemeinsam mit ELISABETH-MARTHA,
das Ehepaar RADOSZTICS und meine
Wenigkeit samt Ehefrau meisterten den
Dienst am IWÖ-Stand wie gehabt in mehr
oder weniger professioneller Art und Wei-
se. Das Schießkino war (natürlich) auch
dabei und spielte für die IWÖ immerhin
€ 470.- ein. Auch wenn wir über die Be-
sucherfrequenz nicht euphorisch waren,
immerhin die IWÖ war auch hier wieder
präsent, noch dazu in einem Bundesland,
wo wir leider nicht so stark vertreten sind,
wie z.B. in der Steiermark. Natürlich gab
es nach der Messe Diskussionen über das

Für und Wider des Einsatzes, ich finde
jedoch, daß es wichtig war, daß wir als
Vertretung des privaten, legalen Waffen-
besitzes Flagge gezeigt haben.

Obwohl die JAGD und FISCH in Tulln
lediglich aus zwei Messehallen bestand,
war deutlich mehr Publikumsinteresse
vorhanden als in Klagenfurt. Das Stand-
team bestand im Wesentlichen wieder aus
den gleichen „Verdächtigen,“ wobei auch
unser Generalsekretär samt Sohn VA-
LENTIN zugegen waren. Ebenso unter-
stützte uns Richard-TEMPLE-MURRAY,
bekannt als Administrator des IWÖ-
Forums (RITM). VALENTIN betreute
in professioneller Art das Schießkino,
wie bereits in Wieselburg und Salzburg,
und konnte schließlich auch € 455.-, für
die IWÖ erzielen. Sonst kann ich keine
wesentlichen Höhepunkte rapportieren
außer, wie schon gehabt, viele – wirklich
viele absolut ahnungslose Jäger. Fragen
wie „warum muaß I möldn, hob I eh scho,
und dafia zohlt“ kann ich schön langsam
wirklich nicht mehr hören, aber wir be-
mühten uns, den legalen Waffenbesitzern
die aktuelle Lage nahezubringen und
konnten auch recht viel Lob für unsere
Aktivitäten hören. Irgendwie doch eine



*So lustig ist es natürlich nicht immer zugegangen,
es wurde ernst gearbeitet.*



Hohe und allerhöchste Funktionäre der Jägerschaft beehrten die Messe Tulln durch ihre Anwesenheit.



Die Messeleitung am IWÖ-Stand.

Motivation, daß unsere Arbeit im Sinne des privaten, legalen Waffenbesitzes nicht umsonst ist. Wir konnten auch einige Forumsmitglieder auf unserem Stand begrüßen und wirklich gute Fachgespräche führen.

Ebenso konnten einige Neumitglieder der IWÖ zugeführt werden.

Alles in Allem durchaus gelungen, wenn auch die Größe der Messe eher bescheiden war, aber das Einzugsgebiet Wien bzw. nördliches Niederösterreich gleich einiges aus.

Als Fazit nach 4 Messen bin ich ehrlich gesagt froh, daß das für heuer gelaufen ist, obwohl es durchaus Freude und Genugtuung gebracht hat. Immerhin hat die IWÖ

heuer an vier Fachmessen teilgenommen, so viele wie bisher niemals und ich möchte mich auf diesem Weg bei allen die aktiv mitgearbeitet haben recht herzlich bedanken. Ohne dieses freiwillige Engagement wären solche Aktivitäten schlicht und ergreifend unmöglich.

Fotos: © Matthias Radosztics

IWÖ Schießkino – Eine Klarstellung

In den letzten IWÖ Nachrichten wurde in Artikeln über Jagd- und Waffenmessen in Wieselburg und Salzburg auch berichtet, daß die IWÖ mit einem eigenem Stand vertreten war. Auf diesen Ständen wurde – mit sehr großem Erfolg – jeweils auch ein Schießkino betrieben. Dieses Schießkino ist ein wirklicher Publikumsmagnet und ermöglicht es der IWÖ-Crew unzählige Gespräche mit Jägern, Schützen und Interessierten zu führen; auch IWÖ-Publikationen werden bei solchen Gelegenheiten gerne mitgenommen, auch können so neue Mitglieder geworben werden.

Dieses Schießkino wurde auf den Messen äußerst zuvorkommend und freundlich von Valentin, einem Jugendlichen – gemeinsam mit der restlichen IWÖ-Crew – betreut. Das Schießkino und Valentin sind auf den Messen bestens aufgenommen worden.

Berichtet wurde in den letzten IWÖ-Nachrichten auch, daß auf der Waffenmesse IWA in Nürnberg ein Jugendverbot verhängt wurde.

Als Präsident der IWÖ wurde ich nun von aufmerksamen Lesern gefragt, ob sich die IWÖ rechtlich korrekt verhalten hat:

Natürlich hat sich die IWÖ rechtlich korrekt verhalten: Das IWÖ-Schießkino war nicht auf der IWA in Nürnberg und auch Valentin war es nicht; und wurde natürlich im Schießkino auch nicht mit Waffen im

von Andreas O. Rippel

Sinne des Waffengesetzes geschossen, sondern mit Laserpointern. Trotzdem hat es viel Spaß gemacht!



Präsident Prof. DI Mag. Andreas O. Rippel und das IWÖ-Team in Erwartung des Ansturms.



Ihr Weidkamerad
Komm.-Rat Franz Xaver Dietl
 bietet: PKW, LKW, Busse, Autoverleih zu Superpreisen
 Fa. Autoquelle 01/923 99 88 · www.autoquelle.at

DEKTEKIVDIENSTLEISTUNGEN AUF HÖCHSTEM NIVEAU



Menschliche Werte, Diskretion und Vertrauen sind für uns Grundlage jeder Zusammenarbeit.



- Scheidungen
- Wirtschaftskriminalität
- Personenschutz
- Observationen
- Informationsbeschaffung
- Fahrzeugortungen
- Videotechnik

Staatlich geprüft

JAEGER SICHERHEITSMANAGEMENT e.U.

Naglergasse 19 Top 2
 A-1010 Wien

Telefon (24 Std.) **+43 1 533 61 84**

Web: www.jsi.at

KEINE KOMPROMISSE



ÖSTERREICHWEIT TÄTIG

Das neue Buch

Viktor FARKAS

Unsichtbare Fronten

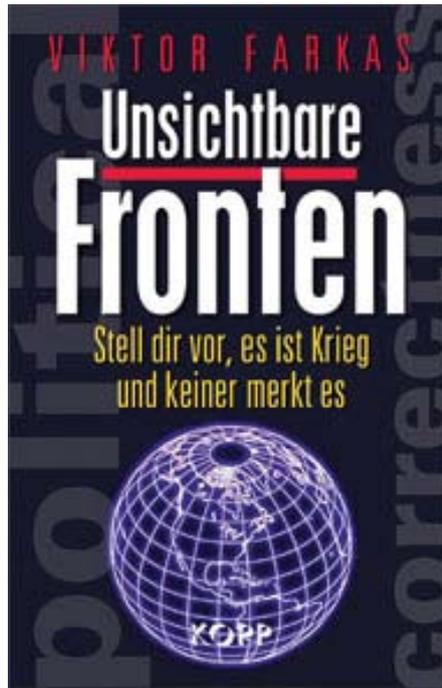
Format 21,6 x 14,2 cm, 304 Seiten, gebundene Ausgabe, Kopp-Verlag - Rottenburg 2009, ISBN 978-3-938516-95-9, Preis € 19,95.

Sicherheit durch Wehrlosigkeit?

Das war der Titel eines Vortrages, in den ich mehr durch Zufall hineingeraten bin. Ich habe den Vortragenden, Viktor Farkas bis dahin nicht gekannt – wirklich eine Schande, denn er hat viele Bücher geschrieben, die es wert wären, gelesen zu werden.

Ich gebe zu, daß ich anfangs etwas skeptisch gewesen bin, der Titel hätte ja auch bedeuten können, daß Viktor Farkas der Wehrlosigkeit das Wort redet. Nach einigen Sätzen wußte ich schon, daß genau das Gegenteil der Fall war.

Der Vortrag war faszinierend, seriös recherchiert und in seiner Konsequenz bewundernswert. Sicherheit durch Wehrlosigkeit ist das Credo unserer Sicherheitspolitiker, das in einem Desaster endet. Viktor Farkas hat das durch unzählige Beispiele



belegt, Beispiele, die uns allen aus den Medien bekannt sind, die aber noch nie zu sicherheitspolitischen Konsequenzen

geführt haben. Im Gegenteil – die Sicherheitspolitiker in Europa fahren im blinden Eifer damit fort, die rechtstreuen Bürger zu entwaffnen und bei der Selbstverteidigung zu behindern. Und die Justiz spielt mit in diesem Spiel, macht sich den Straftätern gegenüber lächerlich, indem sie seit langem schon einen Schmeichelkurs gegen brutale Verbrecher einschlägt.

Natürlich habe ich mir das Buch, in dem all das geschildert wird, gleich beim Vortrag gekauft. „Unsichtbare Fronten“, erschienen im Kopp-Verlag. Man sollte es lesen, man muß es lesen, ich habe es schon gelesen. In Buchhandlungen kriegt man es schwer, manche unserer Buchhandlungen boykottieren nämlich Bücher, die in diesem Verlag erscheinen und wenn sie das überhaupt bestellen, tun sie es äußerst unwillig.

Man bestellt es am besten beim Verlag oder schaut in die Homepage www.farkas.at. Es lohnt sich.

Übrigens: der Text des Vortrags liegt im IWÖ-Büro auf. Man kann sich das für den Eigengebrauch per e-mail bestellen.

Georg Zakrajsek

Josef AHAMMER

Verzeichnis österreichischer Büchsenmacher

Format DIN A4, 216 Seiten, Softcover, diverse farbige Abbildungen, Selbstverlag AHAMMER - Hellmonsödt 2009, Preis € 30,-.

Der Autor ist Spezialist für feine historische Zivilwaffen, für die naturgemäß der jeweilige Hersteller für deren Sammlerwert eine bedeutende Rolle spielt. Es handelt sich um die zweite, bedeutend verbesserte Auflage des Verzeichnisses von 1998. Gegenüber dieser hat die Neuauflage sehr gewonnen, vor allem das Beigeben von Farbbildungen hat dem nunmehr repräsentativen Werk sehr



gut getan. Auch die Seitenanzahl hat sich nahezu verdoppelt und das verwendete Kunstdruckpapier ist mit dem minderen der Erstauflage nicht vergleichbar. AHAMMER hat zahlreiche Büchsenmacher entdeckt, die in den bisherigen Standardwerken von Schedelmann, Heer usw. nicht aufscheinen. Insgesamt deckt er ein halbes Jahrtausend ab, also etwa die Zeit von 1420 bis 1920. An die 1.600 Namen sind erfasst – insgesamt ein unverzichtbares Werk für Liebhaber und Händler antiker Waffen.....

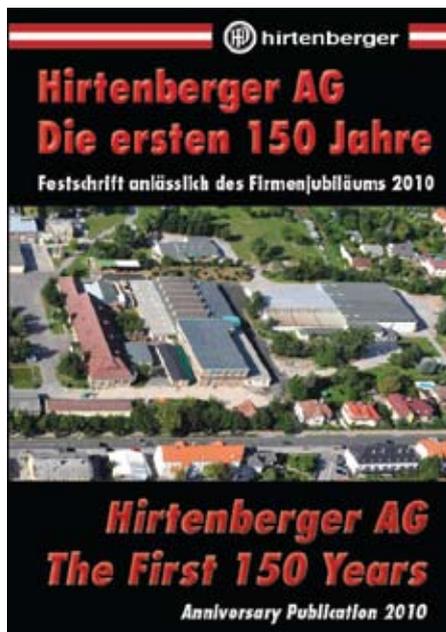
Dieses Werk ist über die Webseite www.waffenbuecher.com (eMail kontor@waffenbuecher.com) und auch über das IWÖ-Büro bestellbar!

Hirtenberger AG – Die ersten 150 Jahre

Festschrift anlässlich des Firmenjubiläums
2010

Format 18,5 x 25 cm, 152 Seiten, Zwei-
sprachig (D/E), Softcover, über 100 farbige
Abbildungen, Selbstverlag der Hirtenberger
AG, Hirtenberg 2010, Preis € 10,--.

1860 gründete der eingewanderte Schwabe
Serafin Keller in Hirtenberg eine kleine
metallverarbeitende Werkstätte. Aus dieser
Urzelle ist in eineinhalb Jahrhunderten die
heutige Hirtenberger AG (HP) entstan-
den, ein Konzern mit mehreren hundert
Mitarbeitern, der in mannigfachen indus-
triellen Geschäftsbereichen erfolgreich
tätig ist und in alle Welt exportiert. Uns
Waffenfreunden, Jägern und Schützen ist
die HP natürlich hauptsächlich wegen der
Munition für Handfeuerwaffen bekannt,
deren Produktion 2004 leider eingestellt
wurde. Die Unternehmensgeschichte der
Hirtenberger AG spiegelt nicht nur ihre
eigene Entwicklung, sondern auch die Hir-
tenbergs, Niederösterreichs, Österreichs,
ja Europas wider. Wirtschaftliche Höhen
und Tiefen, Kriege und politische Skandale
waren nicht nur für die Hirtenberg AG,
ihre Mitarbeiter, ihr Management und ihre
Eigentümer, sondern auch für Österreich,
seine Bevölkerung und seine Politik ein-
schneidende Ereignisse. Für die Bewohner
der Thermenregion und insbesondere



Hirtenbergs bedeutete sie aber über viele
Jahre Beschäftigung in Zeiten von wirt-
schaftlichen Krisen und Arbeitslosigkeit.
Und nicht zuletzt verdankt die heutige
Marktgemeinde Hirtenberg ihre selbstän-
dige Existenz diesem Unternehmen. Es
ist bemerkenswert, dass ein Unterneh-
men in Zeiten wie diesen auf seine
Geschichte und Tradition achtet
und ein derartig respektables Werk
herausbringt. An-

dere vergleichbare, ja sogar noch viel
größere Unternehmen, tun nämlich kaum
etwas für die Dokumentation ihrer Firmen-
geschichte und besinnen sich nur dann auf
ihre Tradition, wenn es gilt, diese in ihrem
Marketing - als mögliche Komponente
für Erlangung von Aufträgen - hervorzu-
kehren.

Nachdem die Patronenproduktion für
den Zeitraum von über drei Viertel ihrer
Existenz das Hauptbetätigungsfeld der HP
war, ist die Masse der Festschrift diesem
Geschäftszweig gewidmet. Aber auch die
Flugzeugfertigung in den 1930er-Jahren
kommt nicht zu kurz und die vielfältigen
Geschäftsbereiche der heutigen Hirten-
berger Gruppe mit ihren Konzernunter-
nehmen werden detailliert dargestellt.
Für jeden zeit- oder industriegeschichtlich
Interessierten und für den Munitionsinte-
ressenten sowieso ist dieses Büchlein ein
Muss und wegen des von der HP gestützten
Preises auch absolut leistbar.

Dieses Werk ist ebenfalls über die Web-
seite www.waffenbuecher.com (eMail
kontor@waffenbuecher.com) und auch
über das IWÖ-Büro bestellbar.

Terminservice

Sammler-, Jagd- und Sportwaffenbörsen und sonstige

Ennsdorfer Sammlermarkt

Sonntag, 21. November 2010, 07.30 bis 13.00 Uhr, 4482 En-
nsdorf (bei Enns), Flurweg 6 (ehem. Bellaflora-Halle)
Info: Veranstalter Günter WIESINGER,
Tel. 07223/82826 oder 0650/6902065

Pottendorfer Sammlertreffen

Gemeindsaal Pottendorf, 5. September 2010,
7. November 2010, jeweils Sonntag 08.00 bis 12.30 Uhr

Wachauer Sammlertreffen

Volksschule Senftenberg., 16./17. Oktober 2010,
Samstag jeweils 08.00 bis 17.00 Uhr und
Sonntag jeweils 08.00 bis 13.00 Uhr

Braunauer Sammlertreffen

Kolpingsaal Braunau/Inn, 25. September 2010,
Samstag 08.00 bis 12.00 Uhr

Breitenfurter Sammlertreffen

Achtung zusätzlicher Termin: 6. Juni 2010 !

3. Oktober 2010, 5. Dezember 2010, jeweils Sonntag Vorm.



Aus „Blattschüsse“ von Harald Klavinius, erhältlich beim Österr.
Jagd- und Fischerei-Verlag, 1080 Wien, Wickenburggasse 3, Tel.:



am Samstag, den 25. September 2010

Schießzeit: Beginn: 10:00 Uhr, Nennschluß: 16:00 Uhr

Ort: Shooters Hall, 2325 Himberg, Hintere Ortsstraße 41, www.shooters-hall.at

Waffen: FFW ab Kaliber 9 Luger bzw. .38spez., max. 6" Lauflänge, offene Visierung, keine optischen Visierhilfen, keine orthopädischen Griffe und dergleichen!

Über die Zulassung im Einzelnen entscheidet die Schießleitung.

Bewerb: Entfernung 10m, stehend frei, ein- oder beidhändig, 4 x 5 Schuß auf 4 ISSF Präzisionsscheiben-Einsatzspiegel. Zeitlimit 5 Minuten. 3 Probeschüsse sind gestattet. Andere Bewerbe nach Interesse.

Nenngeld: Bewerb: Nenngeld € 10.-, Nachkauf € 10.- (3 sind möglich), Sidematch: kostenlos bei Teilnahme am Hauptbewerb

Preise: Sachspenden und Urkunden

Im Rahmen des Bewerbes steht allen Teilnehmern auch das Air-Soft-Schießkino zur Verfügung.

Europas modernstes Schießkino (über 200 verschiedene Programme!) zu verkaufen.

Auskünfte: Felsenkeller Schiesshalle Betriebsges.m.b.H • Tel/Fax:+43-2236-32783 • Mobil: +43-664-2008496

Aufnahmeantrag

Den Jahresbeitrag für 2010 in der Höhe von € 37,- zuzüglich einer Spende von €..... zahle ich mittels

- Zahlschein Überweisung auf das IWÖ-Konto Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien, Kto.Nr.: 12.011.888, BLZ: 32000
- Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 37,-)
- Ich trete der Waffengesetz-Rechtsschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder* – diese Rechtsschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 12,-)
- Ich trete der Jagd und Waffen Rechtsschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder* – Jahresbeitrag € 15,-)
- Kleinere Unternehmen bis 5 Mitarbeiter, Verein bis 50 Mitglieder: € 100,-
- Mittlere Unternehmen bis 15 Mitarbeiter, Verein bis 500 Mitglieder: € 200,-
- Größere Unternehmen, Großhandel und Industrie sowie Vereine bis 500 Mitglieder: € 300,-

.....
Titel / Name / Vorname

.....
PLZ / Ort / Straße

.....
Geburtsdatum / Beruf

.....
Einzugsermächtigung: Kto.Nr.:..... Bankleitzahl/Bank:.....

.....
Mein Interesse an Waffen / Munition:

- Sportschütze Hobbyschütze Selbstschutz beruflich Jäger Traditionsschütze Waffensammler Patronensammler

Ich bin Inhaber eines/einer Waffenpasses WBK Waffenscheins Jagdkarte Ich erkläre eidesstaatlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Burgenländischen und Oberösterreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Beschäftigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!

Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: iwoe@iwoe.at

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Kollektivmitglieds)

Einladung zum IWÖ-Benefizschießen

am 7. August 2010 in Langau/Waldviertel

auf dem Gelände der Schützengilde Langau, 2091 Langau
www.schuetzengilde-langau.at



- 50 m Kleinkaliber (Gewehr, .22 lfb)
- 100 m Großkaliber (Gewehr, ab .222 Rem.)
- 100 m Karabiner (mit offener Visierung, bis Bj. 1965)
- 25 m Faustfeuerwaffe (alle Kaliber)
- 25 Wurfscheiben jagdlich Trap
- 25 Wurfscheiben Schwarzpulver Trap

Ab 5 Teilnehmerinnen pro Disziplin erfolgt eine eigene Damenwertung!
Es winken zahlreiche Sachpreise!

Veranstaltungsdauer 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Nennschluß 16.00 Uhr,
Nenngeld EUR 7,- pro Serie, Serienanzahl unbeschränkt,
Zeitlimit pro Serie (5 Schuß) KK - GK - FFW = 15 Minuten
Probeschüsse - 1 Serie = 15 Minuten

Unter allen Wettbewerbsteilnehmern wird ein von der IWÖ zur Verfügung gestellter hochwertiger Sachpreis verlost!

Jeder Teilnehmer anerkennt die allgemeinen Sicherheitsregeln sowie im besonderen die Schießplatzordnung der Schützengilde Langau. Änderungen am Programm obliegen der Schießleitung.

Der Gewinn der Veranstaltung fließt an die IWÖ

Grafik: www.romach.net



Auch in diesem Jahr wird das IWÖ Benefizschießen der Schützengilde Langau durch die Firma Eduard Kettner unterstützt. Waffen- und Produktpräsentation direkt auf dem Schießplatz!

Kettner Krems - Bühl Center, Wiener Straße 96-102 Top 1/01, 3500 Krems
Tel.: +43 (0)2732 77333 - Ansprechpartner Herr Larcher, www.kettner.com



- Armbrüste
- Compoundbögen
- Jagd-DVDs
- Bücher
- Bogenjagd und Zubehör



Anton-Baumgartner-Str. 129
1230 Wien
Tel.: +43 664 355 6220
www.bows.at
office@bows.at